Inserate
werden angenommen
in Posen bei der **Expedition der Zeitung**, Wilhelmstr. 17,
Gust. Ad. Schleh, Hoflieferant,
Gr. Gerberstr.- u. Breitestr.-Ecke,
Otto Niekisch, in Firma
J. Neumann, Wilhelmsplatz 8.

Verantwortlicher Redakteur:
G. Wagner in Posen.

Redaktions-Sprechstunde
von 9—11 Uhr Vorm.

Mittag-Ausgabe.



Inserate
werden angenommen
in den Städten der Provinz Posen
bei unseren Agenturen, ferner bei
den Annoncen-Expeditionen
R. Mosse,
Haasenstein & Vogler A.-G.,
G. L. Daube & Co.,
Invalidendank.

Verantwortlich für den Inseratentheil:
W. Braun in Posen.

Fernsprech-Anschluß Nr. 102.

Nr. 439

Die „**Posener Zeitung**" erscheint täglich **drei Mal**, an den auf die Sonn- und Festtage folgenden Tagen jedoch nur zwei Mal, an Sonn- und Festtagen ein Mal. Das Abonnement beträgt **vierteljährlich 4,50 M. für die Stadt Posen, für ganz Deutschland 5,45 M.** Bestellungen nehmen alle Ausgabestellen der Zeitung sowie alle Postämter des Deutschen Reiches an.

Donnerstag, 25. Juni.

Inserate, die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum in der **Morgenausgabe 20 Pf.**, auf der letzten Seite **30 Pf.**, in der **Mittagausgabe 25 Pf.**, an bevorzugter Stelle entsprechend höher, werden in der Expedition für die **Mittagausgabe bis 8 Uhr Vormittags**, für die **Morgenausgabe bis 5 Uhr Nachm.** angenommen.

1896

Deutscher Reichstag.

113. Sitzung vom 24. Juni, 11 Uhr.
(Nachdruck nur nach Uebereinkommen gestattet.)

Die zweite Berathung des Bürgerlichen Gesetzbuches wird beim § 823 fortgesetzt.

§ 823 handelt von der **Schadenersatzpflicht der Beamten.** Er lautet in der Kommissionsfassung: „Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Verletzt ein Beamter bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

Abg. **Haußmann** (Dtsch. Volksp) beantragt, den zweiten Absatz, wie folgt, zu fassen: „Verletzt ein Beamter bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache seine Amtspflicht in vorsätzlicher oder in grob fahrlässiger Weise, so ist er für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich."

Die Sozialdemokraten (**Auer** und Genossen) beantragen prinzipaliter: § 823 des Entwurfs zu streichen und wie folgt zu fassen: „Verletzt ein Beamter in Ausübung seiner amtlichen Wirksamkeit seine Amtspflicht oder verletzt er in Ausübung seiner amtlichen Wirksamkeit eine Gesetzesvorschrift, so haftet er dem Verletzten für den daraus entstehenden Schaden. Dem Verletzten haftet für diesen Schaden gemeinsam mit dem Beamten der Staat, die Gemeinde oder die öffentlich-rechtliche Körperschaft, von der der Beamte angestellt ist."

eventuell: beantragen **Auer** und Genossen, a) in § 824 Abs. 2 die Worte: „der Leitung oder" zu streichen, b) dem § 823 folgenden Absatz zuzufügen: „Ist in den Fällen des Abs. 1 und 2 der Ersatz des Schadens von dem Beamten nicht zu erlangen, so ist zur Leistung des Ersatzes diejenige juristische Person des öffentlichen Rechts verpflichtet, welche den Beamten angestellt hat." c) Für den Fall der Ablehnung des Antrages zu b dem § 823 folgenden Absatz zuzufügen: „Ist in den Fällen des Abs. 1 und 2 der Ersatz des Schadens von dem Beamten nicht zu erlangen, so ist, falls der Schaden durch einen Reichsbeamten oder durch Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit Jemandes zugefügt ist, zur Leistung des Ersatzes diejenige juristische Person des öffentlichen Rechts verpflichtet, welche den Beamten angestellt hat."

Abg. **Frohme** (Sozd.) begründet die sozialdemokratischen Anträge. Die Kommissionsfassung setzt die Haftpflicht der Beamten in völlig unzureichender Weise fest, da die subsidiäre Haftpflicht des Staates nicht vorgesehen ist. In der ersten Lesung der Kommission war durch Freisinnige, Sozialdemokraten und Centrum trotz des Einspruchs der Regierung ein Antrag angenommen, der unseren Wünschen entsprach, in der zweiten Lesung hat jedoch der Staatssekretär Nieberding, leider mit Erfolg, sich gegen diesen Antrag ausgesprochen, indem er erklärte, daß die verbündeten Regierungen im Fall seiner Annahme auf das ganze Bürgerliche Gesetzbuch verzichten würden. Und doch sind die Gründe der Regierung keineswegs durchschlagend. Jeder gewöhnliche Sterbliche ist für den Schaden, den er anrichtet, verantwortlich, ein Beamter muß dies schon aus dem Grunde sein, weil er sonst gar zu sehr zu Fahrlässigkeiten neigt.

Abg. **Haußmann** (Dtsch. Volksp.): Ich kann dem Vorredner darin nicht beistimmen, daß überhaupt generell die richterlichen Beamten allen andern Beamten gleich gestellt werden müssen, vielmehr muß ihnen bei ihrer Thätigkeit ein gewisser Spielraum gelassen werden, da die Möglichkeit eines Rechtsirrthums sehr oft gegeben ist. Bei einer groben Fahrlässigkeit kann allerdings der Richter von der Haftung nicht ausgeschlossen werden, denn es wäre eine Anomalie, wenn der richterliche Beamte, der den Verkehr des Publikums überwachen und beschützen soll, kraft eines Privilegiums von jeder Haftpflicht, auch für die schwerste Fahrlässigkeit ausgeschlossen sein sollte. Ich empfehle Ihnen daher meinen Antrag, der bestimmt, daß für den Richter, wo wirklich sträflicher Leichtsinn vorliegt, die Haftbarkeit vorgesehen ist. Die Gefahr einer mißbräuchlichen Auslegung dieser Bestimmung ist nicht zu befürchten, da die Richter doch nur von ihren Standesgenossen verurtheilt werden.

Staatssekretär im Reichsjustizamt Dr. **Nieberding**: Der Antrag Auer will die Haftung eines Beamten einführen für jede Verletzung der Amtspflicht ohne Rücksicht darauf, ob ein Verschulden vorliegt oder nicht. Der Entwurf, den Ihnen die Kommission vorgelegt hat, verfolgt aber schon die strengere Richtung unserer Gesetzgebung und wird, falls er Gesetz wird, auch in den Augen des Herrn Frohme eine Verbesserung des gegenwärtigen Rechtszustandes bedeuten. Durch den Antrag Auer würde zweifellos ein Privilegium odiosum für die Beamten geschaffen werden, das in keinem Lande der Welt besteht. Die Folge würde sein, daß der Beamte nur zaghaft, vorsichtig und zurückhaltend seine Funktionen ausübt (Zuruf des Abg. Bebel), was er doch wohl nur nach der Ansicht des Abg. Bebel thun soll, was aber im öffentlichen Interesse keineswegs nützlich wäre. Es würde theilweise eine vollständige Desorganisation der amtlichen Thätigkeit eintreten. Wenn der richterliche Beamte in jedem einzelnen Falle verantwortlich gemacht werden kann, so wird sein Ansehen sicher darunter leiden. Auf der einen Seite würde also eine Erschütterung der Thätigkeit der Verwaltung, auf der andern Seite eine Erschütterung der Autorität der Richter eintreten. Dies würde auch zu einer erheblichen Verschlechterung der materiellen Lage der Beamten führen. Ich kann Sie daher nur bitten, im Interesse der Ordnung, der Autorität der Gerichte und des Beamtenstandes selbst, es bei dem bisherigen Grundsatz zu lassen und den Antrag Auer abzulehnen. Der Antrag Haußmann will die Haftung des Richters verschärfen. Dies würde der ganzen deutschen Rechtsentwickelung widersprechen, sehr bedenkliche Konsequenzen nach sich ziehen und zweifellos die Unabhängigkeit des Richterstandes beeinflussen, die doch sonst von den Herren auf der linken Seite nach jeder Richtung hin betont wird. Der Antrag Haußmann steht auch mit den Bestimmungen unserer prozessualischen Gesetzgebung in Widerspruch, da er gegenüber der bestehenden Strafprozeßordnung eine Erweiterung der Haftpflicht der Richter einführen würde. Dies Resultat würde sein, daß auch ein bereits rechtskräftig gewordenes Urtheil angefochten werden könnte. Dies würde gleichfalls eine Erschütterung der Autorität des Staates herbeiführen. Der zweite Theil der Anträge handelt von der Haftpflicht des Staates und der Gemeinden. Ich will keineswegs die Haftung des Staates für alle Fälle ausschließen. Der Staat ist, wenn es sich um rechtsgeschäftliche Beziehungen handelt, gerade so haftbar wie jede andere juristische Person. Nach dieser Richtung wird der Staat in keiner Weise bevorzugt und hat sich den allgemeinen Vorschriften zu unterwerfen. Es giebt auch gewisse Fälle, in denen der Staat haften muß, wenn eine Schädigung einzelner Personen durch einen Beamten vorliegt. In der in Aussicht genommenen einheitlichen Grundbuchordnung, für welche die Grundzüge schon aufgestellt sind, ist auch vorgesehen, daß der Staat unter gewissen Voraussetzungen für die Versehen der Beamten und zwar nicht bloß subsidiär, sondern an primärer Stelle haften soll. Auf der andern Seite muß ich es entschieden bestreiten, daß es möglich und durchführbar ist, das allgemeine Prinzip aufzustellen, daß der Staat für alle Versehen der Beamten haften muß. Das würde zu unerträglichen Härten und zu großen Ungerechtigkeiten führen. Bedenken Sie nur die eventuellen Folgen, die dieser allgemeine Grundsatz für die Versehen der Notare herbeiführen würde. Die Gebühren, die der Notar erhebt, fließen nicht in die Staatskasse, und trotzdem soll der Staat für die Versehen der Notare haftbar gemacht werden können! Und wie würde es mit der Stellung der Gemeindebeamten, namentlich der ehrenamtlichen sein, wenn die Gemeinden für deren Thätigkeit haften müßten? Dies könnte doch Folgen nach sich ziehen, die für das Budget der Gemeinden, namentlich der kleineren von dem größten Nachtheil sind. Ich bitte Sie deshalb nicht aus dem Rahmen herauszutreten, den die Reichsgesetzgebung und die Reichsverfassung bisher festgestellt hat. Die Frage der Haftung der Beamten ist eine Frage des öffentlichen Rechtes, das der Reichsgesetzgebung nicht obliegt, sondern Sache der partikularen Gesetzgebung ist. Redner bekämpfte auch den letzten Theil des Antrages Auer, soweit er sich auf Reichsbeamten bezieht und exemplifizirt auf die Beamten der Reichsbank und die Beamten im Kolonialdienst.

Abg. **Lenzmann** (Freis. Vpt.) wendet sich zunächst gegen die Ausnahmestellung im Sinne des Antrags Haußmann, die den Richtern gewährt werden soll. Die richterliche Immunität darf nicht erst bei der Leitung des Prozesses aufhören. Prinzipaliter stehe ich auf dem Boden des Antrags Haußmann. Der Begriff der „groben" Fahrlässigkeit und des Dolus ist sehr schwer festzustellen; das müssen wir doch berücksichtigen. Andererseits soll der Richter vollständig frei in seinem Urtheil sein, aber für den Schaden, den er durch grobes Verschulden, z. B. dadurch, daß er bei einer Schuldfrage gar nicht untersucht, ob die Schuld wirklich kontrahirt ist, daß er die Ladung des Verklagten versäumt und diesem dann die Schuld aufbürdet, muß der Richter haftbar gemacht werden. Was die Regreßpflicht des Staates und der Gemeinden betrifft, so nehme ich keinen Anstand zu erklären, daß ich da vollständig auf dem Boden der Regierungsvorlage stehe. Ich bitte Sie deshalb, die hierauf sich beziehenden sozialdemokratischen Anträge abzulehnen. Die Thätigkeit der Beamten ist eine so vielseitige, daß wir diese Frage nicht schablonenmäßig regeln dürfen. Die kleinen Beamten würden durch diese Anträge viel schlechter gestellt als bisher, ganz abgesehen davon, daß dann den ganz Armen die Staatskarriere völlig verschlossen wird. Der Staat wird außer einer höheren Qualifikation auch eine höhere Kaution verlangen. Ich bitte Sie also in erster Linie, den Antrag Haußmann anzunehmen, aber die sozialdemokratischen Anträge abzulehnen. Mit den sozialdemokratischen Anträgen ist das Gesetz ja auch für die verbündeten Regierungen unannehmbar.

Abg. **Stadthagen** (Soz.): Welches Armuthszeugniß stellt der Abg. Lenzmann den Beamten aus? Der Kutscher, der Straßenfeger, der Schneider, der Schuhmacher — sie alle müssen für ihre Arbeit aufkommen, nur bei dem Beamten, der zur Ueberwachung der Gesetze da ist, sagen Sie, das ginge nicht an. Sie meinen, der Beamte würde zaghaft werden; nein, er wird vorsichtiger und gewissenhafter. Der Beamte muß doch die Gesetze kennen und befolgen. Ist die Unfähigkeit der Beamten so groß, daß man darauf Rücksicht nehmen muß, so wird das Bürgerthum darunter leiden. Sind die Bürger für die Beamten da, oder ist das Umgekehrte der Fall? Es ist eine große Fahrlässigkeit, wenn der Beamte seine Pflichten nicht kennt. Wir verlangen mit unseren Anträgen doch nichts weiter als was für einen Rechtsstaat nöthig ist. Unsere Forderungen sind doch nicht spezifisch sozialdemokratisch. Die prinzipale Haftung des Staates mag ja zweifelhaft sein, aber über die subsidiäre Haftung kann doch kein Zweifel bestehen. Diese Bestimmung ist auch in der ersten Lesung der Kommission in den Entwurf aufgenommen, und nur durch Zufall, da ein Mitglied des Centrums und ein Freisinniger nicht da war, in der zweiten Lesung wieder entfernt worden. Die Einwände des Abg. Lenzmann sind nicht durchschlagend. Ueber unseren Antrag zum zweiten Absatz werden wir namentliche Abstimmung beantragen. Schützen Sie den Bürger und gewähren Sie ihm das Gefühl der Sicherheit! Ich bitte Sie unsere Anträge anzunehmen.

Abg. **Gröber** (Ctr.) tritt für den sozialdemokratischen Eventualantrag zu Absatz 2 ein, dem man allerdings nicht die große Tragweite beimessen könne, wie der Vorredner. Der Motivirung der sozialdemokratischen Anträge könne er sich nicht anschließen, sondern nur dem Wortlaut des Antrages. Redner polemisirt gegen den Abgeordneten Lenzmann, der sich heute als ein freiwilliger Regierungskommissar entpuppt habe, wie man ihn sich nicht besser denken kann.

Abg. Dr. **v. Bennigsen** (natl.) erklärt **ebenfalls**, für den sozialdemokratischen Eventualantrag zu stimmen, ohne sich indeß der Motivirung des Abg. Stadthagen anzuschließen.

Abg. **Haußmann** (D. Volksp.) ersucht nochmals um Annahme seines Antrages.

Staatssekretär **Nieberding** erklärt, daß, wenn die Rechtsmittel nicht ausreichen, eine Revision unserer Prozeßgesetzgebung nöthig sei; man solle aber nicht etwas, das auf dem Gebiete des Prozesses liegt, im Rahmen des Bürgerlichen Gesetzbuches erledigen.

Persönlich bemerkt

Abg. **Lenzmann**: Ich bin nur für meine Ueberzeugung eingetreten, die heute mit der Meinung der Regierung übereinstimmt. Das ist der wesentliche Unterschied zwischen heute und gestern.

Abg. **Gröber**: Dann gratulire ich dem Kollegen Lenzmann zu seiner Ueberzeugung. (Heiterkeit.)

Hierauf wird in einfacher Abstimmung der Prinzipalantrag Auer und der Antrag Haußmann abgelehnt, der Antrag Auer, betr. Streichung der Worte „Leitung oder" wird gegen die Stimmen der Konservativen angenommen. § 823 wird dann in dieser Gestaltung einstimmig angenommen.

Hiermit ist das ganze dritte Buch erledigt.

Das IV. Buch handelt vom **Familienrecht.** Der erste Abschnitt betrifft die **Ehe.** In der Kommission ist auf Betreiben des Centrums dieser Abschnitt überschrieben worden „Bürgerliche Ehe". An der Civilehe (§ 1300—1330) ist sonst nicht gerüttelt, nur ist die Regierungsvorlage dahin geändert, daß der Standesbeamte zu erklären hat, daß die Verlobten nunmehr kraft **dieses** Gesetzes rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Die Konservativen Graf **v. Roon** und **Schall** beantragen, die fakultative Civilehe in Form mehrerer vor 1300 eingeschobenen formulirten §§ 1299a—c; eventuell beantragen sie die gesammten die Form der Eheschließung behandelnden §§ 1280 bis 1330 zu streichen.

Präsident **v. Buol** macht Mittheilung über die Art und Weise, wie er den Abschnitt in der Diskussion zu behandeln gedenkt und äußert sich unter anderem dahin, daß ein Antrag Dr. Lieber und Genossen vorliege, anstatt der Ueberschrift „Ehe", „Bürgerliche Ehe" zu setzen.

Abg. Dr. **Bachem** (Ctr.) macht den Präsidenten unter großer Heiterkeit des Hauses darauf aufmerksam, daß ein solcher Antrag Dr. Lieber gar nicht mehr vorliege, und daß es sich lediglich um einen Kommissionsbeschluß handelt.

Hierauf wird zunächst über den Antrag Graf Roon-Schall debattirt.

Abg. Dr. **Lieber** (Ctr.): Ich habe zunächst Namens meiner Fraktion eine Erklärung abzugeben, die sich nicht blos auf die Ueberschrift, sondern auf den ganzen Titel erstreckt. Bei der Berathung des Civilehegesetzes erklärte seiner Zeit der Abg. Dr. Windthorst, die Mitglieder des Centrums, soweit sie dem katholischen Bekenntniß angehörten, hätten sich entschieden gegen die Einführung des Rechtsgeschäfts, welches man in der Regel Civilehe nennt, erklärt. — Wir geben diesen Widerspruch gegen besagtes Rechtsgeschäft auch jetzt nicht auf und halten nach wie vor diese Einrichtung für eine schwere Schädigung der kirchlichen Interessen. Seitdem sind zwanzig Jahre verflossen. Heute wie damals halten die katholischen Mitglieder des Centrums daran fest, daß die Gesetzgebung über die Ehe an und für sich abgesehen von ihren Wirkungen auf rein bürgerlichem Gebiete der Kirche gebührt, weil die Ehe nach katholischem Glauben ein Sakrament ist und als solches jeder staatlichen Aufsicht entrückt ist. Wir bedauern, daß es uns nicht gelungen ist und daß sich nicht noch irgend welche Aussicht auf Gelingen bietet, den von unseren Vertretern in der Kommission gestellten Antrag auf Anerkennung des kirchlichen Eherechts wenigstens für kirchentreue Eheleute zur Annahme zu bringen. Derselbe ist, wie hier ausdrücklich festgestellt werden muß, mit Ausnahme des polnischen Mitgliedes von keiner Partei unterstützt worden. Wir können auf dem Antrage auf Einführung einer fakultativen Civilehe nicht zustimmen, der an die Stelle einer solchen einfachen Anerkennung des kirchlichen Eherechts staatliche Vorschriften über die Form der kirchlichen Eheschließung setzen will. Dagegen nehmen wir selbstverständlich die in der Kommission beschlossenen Aenderungen in Bezug auf Schließung und Trennung der Ehe an, weil dieselbe gegenüber dem seit mehr als zwanzig Jahre bestehenden Rechtszustande Verbesserungen der religiösen Lage weiter Bevölkerungskreise in Hinsicht auf diese hochwichtige Frage herbeizuführen, wesentlich geeignet sind. Darin, daß wir die Nothwendigkeit anerkennen, wenigstens für Reichsangehörige, welche keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehören, hier Vorkehrungen zu treffen, ist auch unsere ablehnende Haltung zu dem Antrage auf Ausscheidung des Bürgerlichen Eherechts aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch begründet. Unsere Stellungnahme zu dem Gesammtwerk wird wesentlich von dem Ergebniß der weiteren Berathung abhängen und wir werden uns darüber vor der Schlußabstimmung äußern.

Abg. Graf **Roon**: Das Kartell ist geschlossen, dagegen ist nichts zu machen. (Heiterkeit.) Aber Kompromisse kompromittiren gewöhnlich das parlamentarische Leben. (Große Heiterkeit.) Wenn ich mir das Kartell näher ansehe, so kann ich, da wir ja hier über Eherecht sprechen, dieses Kartell mit einem glücklichen Ehepaar vergleichen. (Große Heiterkeit.) Dieses junge Ehepaar ist entschlossen, seine Hochzeitsreise glücklich und unentwegt auszuführen, und es geht vorwärts über Stock und Stein. (Große Heiterkeit.) Ich weiß eigentlich nicht, wer dabei der Gatte und wer die Frau ist; jedenfalls tragen beide dieselben schillernden Gewänder. (Große Heiterkeit.) Nun geht es vorwärts über Stock und Stein. Da passirte dem jungen Ehepaare gestern ein Malheur, daß ein paar Hasen über den Weg laufen, die das Ehepaar zum Stolpern bringen, aber dieses Hinderniß wird glücklich überwunden und die Karre geht weiter. (Gelächter.) Ich habe unsere Anträge trotz des Kartells wieder eingebracht, weil es sich hier um eine Frage der Gewissensfreiheit handelt, nämlich darum, den Druck von vielen Millionen treuer Christen beider Konfessionen zu nehmen. Durch das bestehende Eherecht wird ein Gewissensdruck geübt auf viele Millionen Gläubige, die nicht ihrer Ueberzeugung folgen und die Ehe vor Gottes Altar schließen können. Leider spielen in dieser Frage, wie ich dem Abg. Richter zugebe, die materiellen Interessen

eine große Rolle. Der Mensch lebt aber nicht allein von Brot oder von Hafen; er bedarf auch idealer religiöser Momente. Bei Gelegenheiten, wo es sich um andere und höhere Dinge handelt, dürfen wir nicht schweigen, sondern dann müssen wir unsern Standpunkt wahren und dies auch durch die Abstimmung bethätigen. Das Zentrum hat seine Zusagen in der Frage der Eheschließung nicht gehalten. Allerdings hätte meine Partei besser gethan, wenn sie schon früher Stellung dazu genommen hätte. Doch war immerhin noch Zeit genug. Ich behaupte, daß die obligatorische Zivilehe nicht deutsches oder christliches Recht und auch nicht deutsche Sitte ist. Die Zivilehe tauchte zuerst bei den Puritanern auf, sie ist eine Ausgeburt des heidnischen Staates, der von unserem Herrgott nichts mehr wissen will. Mit Recht hat die katholische Kirche bei jeder Gelegenheit dagegen protestirt. Als ein echtes Kind der Jakobiner und der Revolution tauchte die Forderung der Zivilehe bei uns im Jahre 1848 auf. Bei der Einführung der obligatorischen Zivilehe ist man über das Ziel hinausgeschossen, und selbst der große Staatsmann Fürst Bismarck ist auf diesem Gebiete geschlagen worden. Das Zivilehegesetz ist als ein Nothgesetz und Kampfgesetz zu betrachten, als ein Nothgesetz, weil es die Folge des Kulturkampfes war. Jetzt können wir den Fehler, der damals gemacht ist, wieder gut machen. Es ist ein offenes Geheimniß, daß schon vor Jahren der evangelische Oberkirchenrath dem preußischen Ministerium Vorschläge in unserem Sinn unterbreitet hat, die aber rundweg abgelehnt sind. Verdient die evangelische Kirche eine solche Behandlung? Die starke selbständige Stellung, die die katholische Kirche hat, ist unserer Kirche bisher immer verweigert worden. Die Verbesserung, die wir beantragen, können alle Parteien annehmen.

Staatssekretär **Nieberding**: Eine objektive Würdigung der geschichtlichen Entwickelung der Eheverhältnisse in den letzten 50 bis 100 Jahren würde beweisen, daß der Standpunkt des Grafen Roon ein unannehmbarer ist. Der Abg. Graf Roon hat die Haltung der preußischen Regierung zu dem Oberkirchenrath kritisirt, als dieser sich zu der Frage der Eheschließung auf kirchlichem Wege geäußert hat. Der Reichstag ist nicht der Ort, um diesen Streit auszutragen. Ich bin persönlich davon überzeugt, daß die preußische Regierung mit der Rücksicht geantwortet hat, die der Oberkirchenrath beanspruchen kann. Wenn Graf Roon fragt, warum der Oberkirchenrath nicht gehört ist, so könnten mit demselben Recht auch die Vertreter anderer Konfessionen gehört werden. Wir können die Frage der staatlichen Gesetzgebung nicht mit einem Meinungsaustausch innerhalb der einzelnen Kirchen verquicken. Wir können dem Antrag des Grafen Roon nicht zustimmen, weil nach Annahme desselben die Ehe vor dem Standesbeamten und die Ehe in der Kirche in den Augen des Staates vollständig gleichwerthig wären. Wir wollen aber nicht, daß der rechtsgeschäftliche Akt der Eheschließung mit der kirchlichen Eheschließung vermischt wird. Der Antrag Roon schreibt ferner für die Form der kirchlichen Eheschließung, soweit der Staat diese Eheschließung anerkennen soll, bestimmte Normen vor. Er zwingt also, wenn auch indirekt, die Kirche, sich diesen Normen zu unterwerfen, und es wäre die Möglichkeit gegeben, daß der Friede zwischen Staat und Kirche gefährdet wird. Wir wollen aber keinen Anlaß zu Konflikten geben. Wir wollen auch keine Streitigkeiten und Auseinandersetzungen zwischen Geistlichen und Standesbeamten herbeiführen, die entstehen könnten, wenn beispielsweise der Geistliche dem Standesbeamten keine Urkunde zuschickt. Wir wollen ferner nicht die Trauordnungen, die vor zwanzig Jahren festgestellt sind und jetzt Eingang gefunden haben, zertrümmern. Die Standesbeamten müßten nach Annahme des Antrages Roon ein kirchliches und ein weltliches Register führen. Es würde also eine vollständige Umwälzung im Gebiete der standesamtlichen Register eintreten. Der einzige Grund, der für den Antrag Roon angeführt ist, wäre, daß die jetzigen Einrichtungen auf dem Lande mit manchen Unbequemlichkeiten für die Bevölkerung verknüpft ist. Das erkenne ich an, aber diese Unbequemlichkeit würde auch durch den Antrag Roon nicht gehoben. Aus allen diesen Gründen bitte ich Sie, den Antrag Roon abzulehnen.

Abg. Graf **Bernstorff** Lauenburg (Reichsp.): Ich und ein Theil meiner Freunde sind Anhänger der fakultativen Zivilehe, wir haben es jedoch unterlassen, Anträge zu stellen, nachdem sich der größere Theil der Fraktion dagegen ausgesprochen hat. Das Fortbestehen der obligatorischen Zivilehe habe die evangelische Kirche nicht zu fürchten, wenn die Einführung auch große Verwirrung hervorgerufen hat. Die Mehrzahl des deutschen Volkes wünscht ganz sicher die Aufhebung der obligatorischen Zivilehe. (Widerspruch links.)

Abg. **Bebel** (Sozd.): Der Abg. Graf Roon hat eine Agitationsrede für die kirchliche Eheschließung gehalten, dies zwingt auch mich zu einer Erwiderung, zumal Graf Roon die geschichtlichen Ereignisse vollständig verkannt hat. Der Abg. Graf Roon scheint selbst in seiner eigenen Partei nicht Bescheid zu wissen. So schreibt das „Volk“ am 23. Februar d. J., die Ehe sei sowohl nach altgermanischer als auch nach reformatorischer Anschauung ein rein persönlicher, bürgerlicher Akt. Und im Konservativen Handbuch von 1892 steht, „die Ehe ist eine menschliche natürliche Ordnung, von einer Ungiltigkeit für den Fall des Mangels kirchlicher Mitwirkung, ist in der Heiligen Schrift nicht die Rede“. Meine Partei wird den Kommissionsbeschlüssen hinsichtlich der vom Centrum angeregten Ueberschrift „Bürgerliche Ehe“ zustimmen, weil sie die Ehe für eine mit der bürgerlichen Gesellschaft aufs innigste verknüpfte Einrichtung hält. In der Bibel ist das Prinzip der christlichen Ehe nicht festgesetzt. Sonst würde ein so christlicher König, wie es Karl der Große war, wohl nicht sechs Franen gehabt haben. Ich erinnere ferner an den Landgrafen Philipp von Hessen, dem selbst Herr Luther und Genossen (Heiterkeit) eine Doppelehe gestatteten, doch nur unter der Bedingung, daß er keinen öffentlichen Gebrauch von dieser Erlaubniß mache, sonst könnten die „groben Bauern“ ihm nachahmen. (Heiterkeit.) Nach dem 30jährigen Kriege, der Deutschland bekanntlich entvölkerte, wurde die Aufnahme aller Männer unter 60 Jahren in Klöster verboten, und Jedermann wurde es gestattet, zwei Frauen zu nehmen, damit wieder mehr Kinder geboren würden. Die geschichtlichen Thatsachen ergeben also, daß die Behauptungen des Grafen Roon über den christlich-germanischen Charakter der kirchlichen Ehe jeder Unterlage entbehren. Graf Roon hat schon selbst eingesehen, daß sein Antrag nicht angenommen wird, und hat heute schon erklärt, er würde dann bei der dritten Lesung sich zufrieden geben. Graf Roon hat über das Kartell, das bei diesem Gesetz geschlossen ist, gespottet, aber die Konservativen machen selbst, wenn sie Liebesgaben haben wollen, Kartelle mit allen möglichen Parteien, und wenn wir Sozialdemokraten für den Antrag Kanitz stimmen würden, würden die Konservativen auch die Sozialdemokraten an ihre Bruderbrust drücken. (Heiterkeit.)

Abg. **Schall** (kons.) erklärt, daß ein Gesetz, für das die Sozialdemokraten stimmen, sehr bedenklich sei. Das Volk sehe in der Ehe einen wichtigen Akt für das ganze zeitige Leben und für die Ewigkeit und unterscheide nicht zwischen einem kirchlichen und einem rechtsgeschäftlichen Akte. Die Ehe sei eine Einrichtung, die ebenso aus dem Paradiese stamme wie der Sonntag. Ein einfacher Bauer hat mir gesagt: Schaffen Sie doch den Unsinn der standesamtlichen Trauung ab! Und eine einfache Bauersfrau meinte: Wer die standesamtliche Trauung erdacht hat, hat nichts Gutes gemacht. (Stürmische Heiterkeit, Zuruf: Fürst Bismarck!) Fürst Bismarck hat dieses Gesetz selbst nicht befriedigt, aus seinem Herzen ist es nicht geboren (Widerspruch), er war mit andern Dingen zu sehr beschäftigt. Wir wollen einen unnatürlichen Zustand beseitigen. Denn das ist es doch, wenn ein Paar, das bereits vor dem Standesamt getraut ist, im Ehrenschmucke erst dann vor den Altar tritt. Einzelne Geistliche kommen dem Staate ja so weit entgegen, daß sie die Braut vor dem Altar sogar mit „Frau“ anreden. Wenn ich so etwas thun wollte, würde mir die Braut die Augen auskratzen. (Stürmische Heiterkeit). Ich spreche aus Erfahrung. (Erneute anhaltende stürmische Heiterkeit). In Berlin hat ein Prediger eine Braut vor dem Altar mit „Frau“ angeredet, da sind ihr die Thränen aus den Augen gestürzt, und sie ist nach Hause gegangen. (Heiterkeit). Ja, Sie können sich vielleicht nicht in ein warmes, jungfräuliches Gemüth hineinversetzen, (stürmische Heiterkeit) das sich nicht so beschimpfen lassen mag von Seiten des Staates. (Lachen). Sie schätzen eben die Geistlichen gering, während wir — — (Abg. Richter ruft: Sie wollen keine Konkurrenz haben!) Fürchten Sie nicht, daß ich jemals den Freisinnigen Konkurrenz machen werde. Redner polemisirt sodann gegen den Abg. Bebel, dem er vorwirft, falsch zitirt und die geschichtlichen Ereignisse entstellt zu haben. Philipp von Hessen hatte eine schwer kranke Frau und war eine stark sinnliche Natur. (Stürmische andauernde Heiterkeit.) Ja, meine Herren, kann ich denn dafür? (Erneute stürmische, andauernde Heiterkeit.) Die Thatsache steht fest, ich kann sie doch nicht ändern. (Stürmische Heiterkeit.) Ich bedaure es, daß es uns nicht gelungen ist, einen gemeinschaftlichen Antrag in der Kommission durchzubringen und das Centrum uns im Stich gelassen hat, obwohl zuerst angesehene Centrumsmitglieder zu mir kamen und mir ihre Unterstützung zusagten. Unsere Stellung wurde ja allerdings dadurch erschwert, daß unser Vertreter in der Kommission ein Jurist war, und Juristen (Zuruf: sind schlechte Christen! Heiterkeit) (Abg. v. Buchka, der Vertreter der Konservativen in der Kommission, meldet sich erregt zum Wort.) Von Anfang an habe ich allerdings von dieser Frage meine Stellung zu dem ganzen Gesetz nicht abhängig gemacht. Ich glaube im Namen meiner Freunde sagen zu können, daß wir bei der dritten Lesung einen Antrag einbringen werden, der bestimmt, daß die Rechtsgiltigkeit der Ehe mit der standesamtlichen Trauung beginnt. Wir verhüten dadurch, daß eine Formulirung der Eheschließung erfolgt, die unserem Gewissen widerspricht. Wir wollen nicht, daß der Staat sagt: die Ehe wird von dem Standesamte geschlossen. Wir wollen, daß dem christlichen Volk wieder zu seinem Rechte verholfen wird.

Präsident **von Buol** theilt mit, daß ein Antrag auf namentliche Abstimmung über den ersten Absatz des Antrages des Grafen Roon eingelaufen ist, der von dem Abgeordneten von Hodenberg, dessen sämmtlichen Parteigenossen und von vier Centrumsabgeordneten unterzeichnet sei. Der Antrag sei aber nicht eigenhändig von den betreffenden Abgeordneten unterzeichnet und er werde ihn dem Antragsteller deshalb zurückgeben.

Abg. **Gröber** (Ctr.): Der Antrag des Frhrn. v. Hodenberg ist von sämmtlichen Hannoveranern unterstützt, obwohl Niemand von ihnen anwesend ist; es geht doch nicht, daß solche Mitglieder Anträge zur Geschäftsordnung stellen, die an der geschäftlichen Berathung gar nicht theilnehmen. Ich weiß auch nicht, wie der Abg. v. Hodenberg dazu kommt, die Namen von 4 Centrumsmitgliedern unter seinen Antrag zu stellen. (Hört, hört!) Ebenso verhält es sich bei den Mitgliedern der deutschsozialen Reformpartei, von denen ebenfalls einer im Namen seiner ganzen Partei unterzeichnet hat. Das entspricht nicht der Geschäftsordnung.

Abg. **Liebermann v. Sonneberg** (Antis.): Der Abg. Richter hat neulich erklärt, daß es Brauch im Hause sei, unter derartige Anträge die Namen sämmtlicher Fraktionsmitglieder zu setzen. Von meiner Fraktion ist die Hälfte anwesend. Die Namen der anderen Hälfte haben wir darunter gesetzt, weil wir glaubten, damit im Recht zu sein. Ich bin überzeugt, daß bei anderen Parteien ebenso verfahren wird. Wollen Sie wirklich das Dutzend von Unterschriften der Mitglieder streichen, die im Hause nicht anwesend sind, so werden sich genug andere finden. Ich begreife die Aufregung nicht, oder fürchten Sie sich etwa vor der namentlichen Abstimmung? (Große Unruhe im Centrum.)

Abg. Frhr. **v. Manteuffel**: Auch ich bin der Meinung, daß eine solche Unterschrift nicht eigenhändig zu sein braucht.

Abg. **Werner** (Antis.) erklärt, daß er auf Grund der ihm gegebenen Vollmachten berechtigt gewesen sei, die Namen seiner Freunde unter den Antrag zu setzen.

Abg. Frhr. **v. Hodenberg**: Ich bin von meinen Freunden autorisirt, bei derartigen Anträgen ihre Unterschriften mit herunter zu setzen. Würden die vier Hospitanten des Centrums hier anwesend sein, so würden sie ihren Unwillen, daß sie gezwungen sind, in diesem Augenblick das Bürgerliche Gesetzbuch zu berathen, in sehr viel schärferer Form Ausdruck gegeben haben.

Abg. **Gröber** (Ctr.): Nach der Erklärung des Abg. v. Hodenberg ist er von seinen politischen Freunden beauftragt, ihren Namen unter den Antrag zu setzen. Nach dem Wortlaut seiner Erklärung ist er von unseren Hospitanten nicht dazu beauftragt. Man kann doch unmöglich die Namen von Mitgliedern anderer Fraktionen unter einen Antrag setzen.

Abg. **v. Kardorff** (kons.) fragt den Präsidenten, ob er nicht der Meinung ist, daß bei namentlicher Abstimmung oder Auszählung diejenigen Mitglieder, welche solche Anträge unterzeichnet haben, auch wenn sie nicht im Saale anwesend sind, doch als anwesend gerechnet werden können.

Präsident **v. Buol**: Ich wiederhole also, daß ich den Antragstellern das Schriftstück zur Vervollständigung zurückgebe, bis wir zur Abstimmung kommen.

Damit schließt die Geschäftsordnungsdebatte.

Abg. **v. Kardorff** (Reichspt.): Wir stehen nicht auf dem Boden der Anträge des Grafen v. Roon. Es würde wohl einer oder der andere meiner Freunde geneigt sein, dem Antrage zuzustimmen, aber diese Herren verzichten darauf, nachdem sie bestimmt wissen, daß die verbündeten Regierungen den Antrag nicht annehmen werden. Nach der Erklärung des Vertreters der verbündeten Regierungen würde an diesem Punkte das Bürgerliche Gesetz scheitern, und eine solche Verantwortung können wir nicht auf uns nehmen.

Abg. **Dr. Lieber** (Ctr.): Der von verschiedenen Rednern erhobene Vorwurf, als hätte meine Partei ihren ursprünglichen Standpunkt aufgegeben und sei mit der Beibehaltung der obligatorischen Civilehe einverstanden, ist nicht berechtigt. Die Herren haben meine Erklärung in der Kommission und im Plenum entweder vollständig überhört oder mißverstanden. Es ist darin klar und bestimmt ausgesprochen, daß wir weder der obligatorischen noch der fakultativen Civilehe zustimmen können und daß wir das nur über uns ergehen lassen, aber niemals mitwirken können. Es hat den Herren gefallen, allerhand verbürgte und unverbürgte Geschichten zu erzählen, um ihre Behauptung zu beweisen. Es war bisher in parlamentarischen Kreisen nicht üblich, Privatunterhaltungen vertraulicher Natur an die Oeffentlichkeit zu zerren. Wir werden deshalb aus den Erlebnissen der letzten Tage unsere Schlußfolgerung in Bezug auf unser künftiges Verhalten diesen Herren gegenüber ziehen. (Beifall im Centrum.) Die verschiedenen privaten Aeußerungen einzelner meiner Freunde sind persönlicher und keineswegs autoritativer Natur. Redner verliest noch einmal die in der Kommission abgegebene Erklärung. Gegen den Antrag Roon liegen erhebliche sachliche Bedenken vor; so binden wir z. B. den katholischen Priester, welcher für die Bestimmungen eintritt, an staatliche Feststellungen, die vor dem katholischen Kirchenrecht völlig unzulänglich sind. Wir haben die konservative Partei nicht im Stich gelassen. Aber die Konservativen sind selbst daran schuld, wenn sie jetzt auf dem Isolirschemel sitzen. Es ist von ihnen kein Schritt gethan worden, eine Formulirung zu finden, bei der wir zusammengehen können. Deshalb ist es ein unbilliges Verlangen, wenn wir, als die stärkere Partei, jetzt die konservativen Anträge unterstützen sollten, und dabei uns der Gefahr aussetzen, bei der Gesammtabstimmung die kleinen Vortheile, die wir bisher erreicht haben, zu verlieren. Alle Ihre Bemühungen, das Centrum in diesem Augenblick an Ihre Fersen zu heften, sind eitel.

Abg. **Dr. Krovatscheck** (kons.): Ich stimme mit dem Abgeordneten Schall vollständig darin überein, daß ein Christ seine Ehe kirchlich einsegnen lassen muß. Ich muß mich jedoch dagegen verwahren, daß ich, weil ich nicht für den Antrag Roon stimmen werde, keine evangelische, christliche Ueberzeugung hätte, sondern einen liberalen Standpunkt einnehme. Ich bin ein ebenso ehrlicher evangelischer Christ wie der Abgeordnete Schall. Ich will nur nicht, daß die evangelischen Geistlichen zu Beamten des Staates gemacht werden.

Abg. **v. Dziembowski** (Pomian, Pole) erklärt, daß seine Freunde nicht mit dem Centrum zusammengehen, sondern für den Antrag Roon stimmen würden.

Abg. **v. Buchka** (kons.) führt aus, daß er aus der Kommission ausgeschieden sei, sobald seine Freunde den Wunsch ausgesprochen hätten. Er hätte keine Veranlassung gehabt, vorher schon das Feld zu räumen. Er bestreite es aufs Entschiedenste, daß er als Jurist minderwerthiger zur Vertretung evangelischer Interessen sei als der Abgeordnete Schall. Er stehe auf dem Standpunkt des positiven Christenthums, sei ein treuer Sohn der evangelischen Kirche, und wenn er für die obligatorische Civilehe eintrete, so befinde er sich vollständig in Uebereinstimmung mit der mecklenburgischen Regierung.

Mecklenburgischer Bundesbevollmächtigter **v. Langfeldt** bestätigt, daß die mecklenburgische Regierung von jeher die fakultative Civilehe für die schlechteste Form der Eheschließung gehalten habe und sie befinde sich hierbei in Uebereinstimmung mit dem mecklenburgischen Oberkirchenrath.

Abg. Frhr. **v. Hodenberg** (Welfe) bemerkt, daß er ein Gegner der Civilehe sei und daß seine Freunde für den Antrag Roon stimmen würden.

Abg. **Bebel** (Soz.): Herr Schall hat mich in keinem Punkte widerlegt, sondern mir sogar theilweise Recht gegeben. Er hätte besser gethan, überhaupt zu schweigen, denn das, was er gesagt hat, war so unklug und taktlos wie möglich. Der Abg. Schall entschuldigt den Landgraf Philipp damit, daß er eine kranke Frau hatte. Dann soll man eben doch einer Frau, deren Mann krank ist, dasselbe Recht einräumen. (Heiterkeit.)

Präsident **v. Buol** rügt den Ausdruck „taktlos“, den der Redner gegen den Abg. Schall gebrauchte.

Abg. **Schall**: Ueber Herrn Bebel wundere ich mich nicht, wohl aber darüber, daß so viele im Hause durch ihr Lachen ihm zustimmen. Ich habe nur der Wahrheit zu Liebe das vorgebracht, was Thatsache ist, und habe auch Niemandem aus unserer Fraktion aus seiner entgegengesetzten Haltung einen Vorwurf gemacht.

Abg. Graf **v. Roon** vertheidigt nochmals seinen Antrag und erklärt, daß er gegen diejenigen Mitglieder seiner Fraktion, die anders dächten, keinen Vorwurf habe erheben wollen, als ob sie nicht auf christlichem Boden ständen.

Hiermit schließt die Debatte.

Vor der Abstimmung erklärt

Präsident **v. Buol**, daß er dem Antrage auf namentliche Abstimmung geschäftsordnungsgemäß nur stattgeben werde, wenn derselbe von 50 anwesenden Mitgliedern unterschrieben ist. Er sehe sich genöthigt, die Unterstützungsfrage zu stellen.

Abg. **Gröber** (Ctr.) theilt im Prinzip die Ansicht des Präsidenten, ist aber aus praktischen Gründen bereit, die namentliche Abstimmung zu unterstützen, falls ein anderer als der Abg. von Hodenberg einen solchen Antrag stellt.

Abg. **Liebermann v. Sonnenberg** macht darauf aufmerksam, daß erst der Abg. Gröber dem Präsidenten gegenüber erklärt habe, er habe die Unterschriften geprüft und gefunden, daß ein Theil der Unterzeichner nicht anwesend sei. Redner möchte darüber aufgeklärt werden, ob der Abg. Gröber Censorius geworden ist (Heiterkeit), oder ob er auch ihm die Erlaubniß geben will, künftig bei jedem Centrumsantrag zu prüfen, ob die Herren, welche unterschrieben haben, auch anwesend.

Die Abgg. Frhr. **v. Manteuffel** und **v. Bennigsen** geben zu, daß bisher immer so verfahren ist, wie dies die Herren v. Hodenberg und v. Liebermann heute gethan haben, doch sei dies Verfahren mit der Geschäftsordnung vielleicht nicht in Einklang zu bringen. Es empfehle sich daher, die ganze Frage der Geschäftsordnungskommission zur Prüfung zu überweisen.

Abg. **Bebel** legt Verwahrung gegen das Vorgehen des Präsidenten ein, das sei eine Beleidigung derjenigen, die ihre Unterschrift gegeben hätten. Wenn das Bureau zweifelhaft ist, ob die Unterschriften richtig sind, so solle es auf andere Weise, als durch eine Abstimmung festgestellt werden.

Nach weiteren Bemerkungen der Abgg. Graf **Mirbach** (kons.), **Lenzmann** (Freis. Volkspt.), der Protest gegen die Anschauung des Präsidenten erhebt, **Gröber** (Centrum) und **Liebermann von Sonnenberg** (Antisemit) beschließt das Haus diese Frage der Geschäftsordnungskommission zu überweisen.

Präsident **v. Buol** theilt mit, daß er die Frage bis nach der Entscheidung der Geschäftsordnungskommission als eine offene betrachten und jetzt die **namentliche Abstimmung über den Antrag Graf Roon** vornehmen lassen werde.

Der erste Absatz des **Antrages Roon-Schall wird hierauf in namentlicher Abstimmung mit 196 gegen 33 Stimmen abgelehnt.** Für denselben stimmen nur die Konservativen mit Ausnahme der Abgg. Graf **Holstein**, Dr. **Krovatscheck**, **v. Leipziger**, Graf **v. Limburg-Stirum**, **v. Massow**, **Sachsse**, **Saurma von der Jelsch**, Graf **von Schwerin-Löwitz**, **von Buchka** und Graf **Douglas**, sowie das Mitglied der Reichspartei Graf **v. Bernstorff**, die Polen und die Antisemiten **Iskraut** und **Liebermann v. Sonnenberg** und **Wollny** vom Centrum. Vier Abgeordnete enthalten sich der Abstimmung. Graf **Roon** zieht hierauf die übrigen Punkte seines Antrages zurück.

Sodann vertagt das Haus die weitere Berathung auf Donnerstag 11 Uhr. Außerdem steht die dritte Berathung des Margarinegesetzes auf der Tagesordnung. Schluß 6½ Uhr.

* * *

Bei der Abstimmung in der Wildschadenfrage hat vom Centrum auch Abg. Fusangel gegen die Beseitigung der Ersatzpflicht für Hasenschaden gestimmt.

Deutschland.

H. **Berlin**, 24. Juni. Die „Köln. Ztg.“ erfährt zuverlässigst, das Bekanntwerden der Nachrichten über die Kämpfe bei Gobabis habe unter den Eingeborenen des Küstengebiets Deutsch-Südwestafrikas Erregung und Unruhe hervorgerufen, wodurch der Kommandant des „Seeadlers“ veranlaßt worden sei, Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Eine Abtheilung der Mannschaften

jenes Schiffes bezog bei Swakomund ein befestigtes Lager, so daß einem weiteren Umsichgreifen der Bewegung unter den Eingeborenen einstweilen vorgebeugt ist. — Der Herorohäuptling erkundigte sich bei der englischen Damaragesellschaft eingehend nach dem Stande des Krieges bei Gobabis und bat gleichzeitig die Engländer um Munition. Diese Bitte wurde ihm jedoch abgeschlagen.

— Dem Reichstage ging der Antrag des Freiherrn von Langen zu, den Reichskanzler zu ersuchen, baldigst dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den ein mäßiger Zoll auf ausländische frische Heringe und Sprotten eingeführt und der Eingangs-Zoll auf gesalzene Heringe und Sprotten erhöht werde.

— Gegenüber dem von einer Reihe von Zeitungen ausgedrückten Wunsche, daß auch die Justizverwaltung dem Beispiele des Finanzministers, des Ministers des Innern und dem des Landwirthschaftsministers bezüglich Anordnungen wegen Verminderung des Schreibwerks bei den unterstellten Behörden folge, bemerkt die „Nordd. Allg. Ztg.", daß der Justizminister bereits vor mehr als Jahresfrist eine entsprechende Verfügung erließ.

— Das „B. T." will erfahren haben, es seien anläßlich der Einweihung des Kyffhäuser-Denkmals besondere Vorsichtsmaßregeln behufs Verhinderung eines etwaigen Attentats — analog dem s. Zt. auf das Niederwald-Denkmal geplanten — getroffen gewesen. Pioniere hätten in den Tagen vor der Einweihung die Umgebung des Denkmals auf das Sorfältigste abgesucht.

— Der Panzer „Loreley" ist am 24. Juni d. J. in Konstantinopel angekommen.

Prozeß Fritz Friedmann.

Berlin, 24. Juni. Der Prozeß gegen den ehemaligen Rechtsanwalt Friedmann, dessen Vorgeschichte wir bereits dargelegt haben, begann heute vor der 1. Strafkammer des Landgerichts I. Der Zudrang zu dem nur 15 Plätze umfassenden Zuhörerraum war ein so gewaltiger, daß es des Aufgebots mehrerer Schutzleute bedurfte, um die Andrängenden zurückzuweisen. Den Vorsitz führt Landgerichtsdirektor Rieck, die Anklage vertritt Staatsanwalt Herzsch, die Vertheidigung führt Rechtsanwalt Dr. Ernst Mamroth-Breslau. Dem auf 11 Uhr angesetzten Hauptverhandlungstermin gingen noch andere Termine voraus, so daß sich der Aufruf der Sache Friedmann bis nach 12 Uhr verzögerte. Erst kurz vorher war der Angeklagte aus dem Untersuchungsgefängniß zum Verhandlungszimmer übergeführt worden. Unter den Personen, die diesen Augenblick zu erhaschen suchten, befand sich auch die Ehefrau des Angeklagten, die vergebliche Versuche machte, der Verhandlung beiwohnen zu können. Unter den Zuhörern befindet sich M. André Sayons, advocat de la cour d'appel de Paris, ebenso Oberstaatsanwalt Drescher.

Der Angeklagte sieht ziemlich unverändert aus. Auf Befragen des Vorsitzenden erklärt er, daß er auf die Vertheidigung durch Justizrath Kleinholz und Rechtsanwalt Wronker verzichtet habe. Es sind nur sechs Zeugen vorgeladen worden. — Präs.: Bekennen Sie sich der Ihnen zur Last gelegten Strafthat für schuldig? — Angekl.: Nein, Herr Präsident! — Präs.: Sie waren bis zum 9. Dezember v. J. als Rechtsanwalt thätig und haben dann Berlin verlassen. — Angekl.: Ja wohl. — Präs.: Sie sind dann nicht freiwillig zurückgekehrt, sondern sind von der französischen Regierung ausgeliefert worden. — Angekl.: Auch das ist richtig. — Präs.: Sie hatten eine große Praxis als Vertheidiger? — Angekl: Ja. — Präs.: Sie hatten aber auch Aufträge anderer Art, die auf dem Gebiete der Civilrechtspflege lagen, wie Vormundschaftssachen u. s. w. — Angekl.: Ja, aber nur wenige. — Präs.: Einer dieser wenigen Aufträge betraf die Schülersche Nachlaßsache? — Angekl.: Jawohl. — Präs.: Am 19. September 1894 kamen drei Leute zu Ihnen, Frau Schenk, ihre Schwester Frau Gundlach und der Schneidermeister Reißner. Diese Erben wollten von Ihnen vertreten sein. — Angekl.: Ja. — Präs.: Sie zahlten einen Kostenvorschuß von 300 Mark und dann kam die Rede auf die 6000 Mark. — Angekl.: Ja. — Präs.: Es wird nun behauptet, daß Frau Schenk zu Ihnen gesagt hat, sie wolle 6000 Mark in Depot geben. Ist das so? — Angekl: Fast absolut so, vielleicht bis auf eine kleine Nuance. Wenn ich erzählen darf . . . — Präs.: Bitte. — Angekl: Ich bitte, mir eine gewisse Aufgeregtheit zu verzeihen. — Präs.: Das ist Ihnen nachzufühlen. — Angekl.: Ich leide auch augenblicklich an starkem Herzklopfen und bitte um etwas Nachsicht. — Präs.: Wollen Sie sich vielleicht setzen? — Angekl.: Nein, ich danke ergebenst. — Die Sache war also so: Die Leute kamen und stellten sich vor. Ich hatte sofort den Eindruck, daß die Frauen Schenk und Gundlach nicht vorsichtig in Betreff der Erbschaft waren, es drehte sich außer 6000 Mark noch um 3000 Mark, die vorhanden sein sollten und nicht da waren, außerdem um eine Hypothek. Bei den 6000 Mark hatte ich sofort den Eindruck: Was Du damit thust, das thust Du als Depositär — ich war damals entschieden Depositär — aber Du mußt Dir den Rücken frei halten. Bei der Gelegenheit hat Frau Schenk wohl gesprochen von gerichtlicher Niederlegung, aber der Begriff war klar für mich. Die Frau brachte das Geld in ihrem Pompadour und hatte es für mich bestimmt. Der erste Gedanke war, ich sollte es in Depot nehmen, der zweite: So lange ich mich nicht mit Berger auseinandergesetzt habe, soll es mit fünf Prozent verzinst werden. — Präs.: Ist denn von Berger gar nicht die Rede gewesen? — Angekl.: Jawohl, mir wurde gesagt, daß ich mich mit dem Schneidermeister Berger in Verbindung setzen sollte, was ich mit ihm abmachen würde, würde die Zustimmung der beiden Frauen erhalten. — Präs.: Ich will hier dazwischen schieben, daß Berger damals gar keine Legitimation hatte, die minorennen Bergers zu vertreten. Erst nachdem Sie Berlin verlassen hatten, und nun für die minorennen Bergers die Frage entstand, wo kriegen wir die 6000 Mark her? wurde am 8. Januar 1896 Gottlob Berger zum Vertreter der minorennen Bergers bestellt. — Angekl.: Das höre ich heute zum ersten Male. Jetzt fällt es mir wie Schuppen von den Augen, jetzt ist es mir erklärlich, warum der Mann allem, was ich vorschlug, ohne Weiteres und höchst gleichgiltig zustimmte. Der Präsident verliest aus den Akten, daß Gottlob Berger am 9. Mai 1891 zum Pfleger für die fünf minorennen Berger bestellt worden war, um bei dem Nachlaß der Mutter die Interessen der Kinder zu vertreten. Der Nachlaß bestand damals blos aus einer Kommode. Damit war seine Mission erfüllt. Erst am 8. Januar 1896 ist er zum Pfleger der minorennen Kinder bestellt worden, zum Zweck der Anstrengung eines Prozesses gegen die Erben des verstorbenen Schüler. — Angekl.: In dieser Sekunde höre ich zum ersten Male, daß der Mann rechtlich nichts mit der Sache zu thun hatte. — Präs.: Darüber herrscht kein Zweifel, daß Sie das Geld von Frau Schenk als Depot erhalten haben? — Angekl.: Gewiß, aber mit dem ferneren Auftrag, zu versuchen, das Geld bei einer Bank unterzubringen. — Präs.: Aber doch nicht, um es in Ihrem Interesse zu verwenden? — Angekl.: Unter keinen Umständen. — Präs.: Nun wird behauptet, Sie hätten sich diesen Betrag rechtswidrig angeeignet und für sich verwendet? — Angekl.: Nein, ganz bestimmt nicht! Ich habe bis zum 8. November das Geld als Depot behandelt, nachher habe ich es an Hrn. Stüben, dem Direktor der Moabiter Genossenschaftsbank gegeben und hielt mich dazu für berechtigt. Wenn in der Anklage behauptet wird, daß ich von „meiner" Bank gesprochen habe, so ist das sehr möglich. Ich meinte damit die damals noch durchaus sichere Rheinisch-Westfälische Bank, bei der mein Vetter Hermann Friedmann Direktor und ich Vorsitzender des Aufsichtsraths war. Ich bin schließlich von dieser Bank abgekommen, weil mein eigenes Konto dort immer im Debet stärker war als im Kredit, und ich es nicht für gerathen hielt, das fremde Geld dorthin auf mein Konto einzuzahlen. Auf Herrn Stüben kam ich, weil dieser Herr 14 Jahre lang mein Bureauvorsteher war und mein volles Vertrauen genoß. Ich habe diesem 10 000 Mark hingegeben, habe diese Summe dann noch etwas aufgefrischt und gewissermaßen auf Herrn Stüben gezogen, wenn ich Geld brauchte. So war der Stand meiner Kasse, als Herr Berger zu mir kam. — Präs.: Da ist nun eine Lücke. Sie haben dann einen Brief an Herrn Gottlob Berger geschrieben und ihn aufgefordert, bei Ihnen zu erscheinen, um mit Ihnen wegen der Auszahlung einer Summe Rücksprache zu nehmen. — Angekl.: Ich kann es nicht aufklären, was den Anstoß zu diesem Briefe gegeben hat. Ich zerbreche mir vergeblich den Schädel, mein sonst so gutes Gedächtniß läßt mich aber im Stich. — Präs.: Am 8. November kam dann Herr Berger zu Ihnen, und es ist schließlich der qu. Schein von Ihnen ausgestellt worden. — Angekl.: Wenn ich mir die Sache rekonstruiren darf, so dürfte sich dieselbe etwa wie folgt abgespielt haben. Ich werde in der Unterredung mit Berger, der das Geld nicht haben wollte, diesem gesagt haben, daß er unmöglich einen größeren Zinssatz von einer Bank erwarten könne, daß ich aber ganz gern bereit sei, fünf Prozent Zinsen zu zahlen, wenn ich das Geld zu meiner Verfügung behalte, bis die ganze Angelegenheit gerichtlich geregelt sein würde. Der viel stärkere Gedankengang war aber der, daß Berger vor allen Dingen von dem Wunsche getragen wurde, daß um Gottes willen das Geld nicht an Frau Schenk oder an die übrige Clique gelangen dürfe, da es sonst verloren sei. — Präs.: Und wie ist der Schein entstanden? — Angekl.: Zunächst etwa in der Art und Weise, wie Jemand, der etwas in einem Laden gezahlt hat, herausgehen will und aus Artigkeit keine Quittung verlangt. Berger, der sich mit mir über alles Mögliche unterhalten hatte, wollte sich entfernen, und da werde ich wohl nach meiner Gewohnheit ihm gesagt haben: Lieber Berger, ich will Ihnen aber doch eine Quittung über Tod und Leben geben, und da habe ich in aller Eile den unglückseligen Schein hingeworfen, der mit den mir eigenthümlichen Schachtelsätzen nach meiner Meinung alles enthielt, was meine Position zu den 6000 Mark klarstellen konnte. Ich habe damit keineswegs ausdrücken wollen, daß die 6000 Mark nun auf der Bank liegen bleiben sollten, bis die gerichtliche Auseinandersetzung beendet sein würde. Ich verwahre mich auf das Dringendste dagegen, daß das ein Schuldschein oder Depotschein sein sollte. Einen Depotschein hatte nur Frau Schenk, und diese hatte sich des Verfügungsrechts begeben. — Präs.: Woher denn? — Angekl.: Sie hatte mir doch gesagt, daß sie mit allem einverstanden sei, was ich mit Berger abmachte. — Präs.: Das war doch blos mündlich. — Angekl.: Herr Präsident, ich bin ja bekanntlich kein Civilist, war damals außerdem stark abgejagt und habe juristische Bedenken bei der Abfassung des Scheines nicht gehabt. Auf die Rabulistik, die man mir vorgeworfen hat, will ich nicht näher eingehen. Wenn ich raffinirt hätte handeln wollen, dann würde ich doch ein Ochse gewesen sein, wenn ich einen solchen Schein ausgestellt hätte. Ein Lump hätte wahrscheinlich einen anderen Schein ausgestellt. — Präs.: Bitte, bleiben Sie recht ruhig. — Angekl.: Bitte, um Verzeihung. Ich darf aber doch darauf hinweisen, daß dem damaligen Rechtsanwalt Friedmann vielfach viel höhere Summen anvertraut wurden, ohne daß ich sie unterschlagen hätte. Sollte ich nun in diesem einen Falle plötzlich zu einem Unterschläger geworden sein, während ich bis dahin ein Arbeiter war? (Schluß folgt.)

W. B. **Berlin,** 24. Juni. In der Strafsache gegen den Rechtsanwalt a. D. Dr. Fritz Friedmann beantragte der Staatsanwalt 2 Jahre Gefängniß, 3 Jahre Ehrverlust. Das Gericht sprach den Angeklagten frei.

In der Begründung des Urtheils gegen Friedmann heißt es: Das Gericht konnte nicht die volle Ueberzeugung gewinnen, daß im Falle Berger kein Darlehnsgeschäft vorlag. Der Gerichtshof habe aus dem rein thatsächlichen Grunde, daß eine einzige Belastung durch Berger nicht ausreicht, auf Freisprechung erkannt. Nach der Urtheilsverkündung gab der Vorsitzende dem Staatsanwalt anheim, sich über die Frage zu äußern, daß nach dem Völkerrecht Jemandem, der sich unfreiwillig eines Asylrechtes begab, Frist gegeben werden müsse, sich in das Asyl zurückzubegeben. Der Staatsanwalt erwiderte, die Berliner Gerichtsbehörde habe an dieser Frage kein Interesse. Das schwebende Verfahren wegen betrügerischen Bankrotts werde auf seinen Antrag eingestellt. Andere gegen Friedmann vorliegende Anzeigen würden voraussichtlich zu einem Verfahren nicht führen. Dagegen schwebe in Halberstadt ein Verfahren wegen Bestechung. Der Gerichtshof beschloß, Friedmann aus der Haft zu entlassen und bis zum 27. d. M. Frist zu gewähren, Deutschland zu verlassen.

Aus dem Gerichtssaal.

F. **Ostrowo,** 24. Juni. Vorgestern begann hierselbst unter dem Vorsitz des Landgerichtsdirektors Schäfer die dritte diesjährige Schwurgerichtsperiode. Für dieselb stand nur eine einzige Sache an. In dieser Sitzung hatten sich der Wirth Schikora aus Roschki bei Raschkow und die Arbeiter Bieganek und Stawrowy ebendaselbst wegen Verleitung zum Meineide, wegen Meineides resp. unwahrer Aussagen vor Gericht zu verantworten. Zu der Verhandlung sind 39 Zeugen geladen und erschienen. Der Anklage lag kurz folgender Sachverhalt zu Grunde: Der Angeklagte Schikora ist im März v. Js. wegen Wilddieberei zu vier Monaten Gefängniß verurtheilt worden, weil er s. Z. überführt worden ist, in der Waldung des Fürsten Thurn und Taxis ein Reh geschossen zu haben. Nachdem er verurtheilt war, meldete sich ein Arbeiter aus Roschki, daß nicht Schikora, sondern er der Raubschütze sei, welcher das fragliche Reh geschossen habe. Ein anderer Arbeiter beschwor eine ähnliche Aussage und so entwickelte sich gegen Schikora der Verdacht, daß er die beiden Mitangeklagten zum Meineide resp. zur falschen Aussage vor Gericht verleitet habe. Als Hauptzeuge tritt gegen Schikora der Förster jenes Waldgebietes, Neugebauer, auf, welcher mit Bestimmtheit behauptet, daß Schikora der Walddieb gewesen sei. Als Beweis für seine Behauptung dient ihm eine Fußspur im Schnee, aus welcher ersichtlich war, daß der Wilddieb an einem Stiefelabsatz einen Eisenbeschlag hatte und an dem anderen nicht. In solcher Verfassung will er bei einer Untersuchung die Stiefel des Schikora befunden haben. Ferner giebt er an, daß der Schlitten, der in der Scheune stand und den Schikora zur Fahrt nach dem Walde benutzt haben könnte von Blut besudelt gewesen sei. Letzteren Umstand erklärt der Angeklagte Schikora dadurch, daß er vierzehn Tage vorher ein Schwein verkauft und sich dabei das Geschlinge desselben ausbedungen habe, daß er ferner das erhaltene Geschlinge auf den Schlitten gelegt, auf welchem Blutreste verblieben sind. Das Blut ist gefroren und beim Berühren desselben durch die warmen Finger des Försters ist dasselbe nach Ansicht des Angeklagten flüssig geworden. Die Verhandlung resp. die Beweisaufnahme nahm 2½ Tage in Anspruch; dieselbe gestaltet sich zu Gunsten des Angeklagten Schikora, indem von den Geschworenen die Schuldfrage gegen ihn verneint, dagegen die Schuldfragen gegen Bieganek und Stawrowy bejaht wurden. Nachdem der Vertreter der Staatsanwaltschaft Zuchthausstrafen gegen beide verurtheilten Angeklagte beantragt hatte, beschloß der Gerichtshof auf Antrag der Vertheidigung, den Wahrspruch der Geschworenen aufzuheben und die Angeklagten frei zu lassen. Der Gerichtshof nahm an, daß die Geschworenen sich zum Nachtheil der beiden Angeklagten geirrt haben. Dieselben werden sich demnach noch einmal vor einem anderen Schwurgericht zu verantworten haben. Ein solcher Fall ist hier noch nicht vorgekommen.

W. B. **Hamburg,** 24. Juni. Das Schwurgericht verurtheilte heute den Photographen-Gehilfen Punde wegen Münzverbrechens, begangen durch Anfertigung und Verausgabung falscher Ein- und Zweimarkstücke, zu 5 Jahren Zuchthaus. Die Mitangeklagten Kellner Beckmann und Maler Görlitz erhielten je 8 Monate Gefängniß. Der Händler Wehl wurde freigesprochen.

Vermischtes.

† **Schülerrachsucht.** Aus Semlin, 23. d. M., wird folgender unerhörter Fall gemeldet: Ein Schüler der vierten Realschule überfiel einen Professor wegen schlechter Zensirung mit dem Revolver; der Schuß ging fehl. Der Schüler brachte hierauf dem Professor mit dem Revolverschafte eine schwere Verwundung am Kopfe bei. Der Professor wurde in das Krankenhaus überführt; der Schüler wurde verhaftet.

Telegraphische Nachrichten.

Angermünde, 24. Juni. Die 50. Jahresversammlung des brandenburgischen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung beschloß vor dem Eintritt in ihre Tagesordnung die Absendung des folgenden Telegramms an den Kaiser:

„Eurer Majestät wagt der brandenburgische Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung aus seiner fünfzigsten Jahresversammlung in dem altehrwürdigen Uckermärkischen Angermünde auch diesmal mit dem Ausdruck ehrfurchtsvollster Huldigung zu nahen. Wir thun dies mit dem allerunterthänigsten Danke für die von Eurer Majestät gleich deren erhabenen Vorgängern auf dem Throne dem Werke unseres Vereins je und je gewährte huldreiche Förderung, mit der Bitte, ihm diese auch fernerhin allergnädigst angedeihen zu lassen und mit dem Gefühle, wie in unverbrüchlicher Treue gegen Eure Majestät, so allezeit zugleich in der Gesinnung zu beharren, welcher der Ahnherr Eurer Majestät mit den Worten Ausdruck gegeben hat: Wir Brandenburger sind protestantisch bis auf die Knochen." Dr. Spilling, Geh. Oberpostrath, D. Rogge, Buggenhagen. Propst Hähneit.

Aachen, 24. Juni. Die Stadt Aachen hat die Anstalt Mariaberg von der Alexianer-Genossenschaft für 850 000 M. angekauft.

Wien, 24. Juni. Der Kaiser empfing heute Vormittag den Fürsten Nikolaus von Montenegro in Privataudienz und erwiderte den Besuch im Hotel des Fürsten.

Karlsbad, 24. Juni. Fürst Ferdinand von Bulgarien ist heute früh zum Kurgebrauche hier eingetroffen.

Budapest, 24. Juni Das Abgeordnetenhaus nahm den Antrag des Abgeordneten Julius Horvath, betreffend Bewilligung von 6000 Gulden zur Deckung der Kosten der interparlamentarischen Konferenz, an. Der Ministerpräsident, Baron Banffy, beantragte sodann, das Haus bis zum 3. September zu vertagen. Am 30. Juni wird noch eine formelle Sitzung stattfinden.

Rom, 24. Juni. Deputirtenkammer. Imbriani erinnerte anläßlich des Jahrestages von San Martino und Solferino sowie der Enthüllung des Victor-Emanuel-Denkmals in Mailand an den glorreichen 24. Juni 1859, indem er den latinischen Völkern neuen Ruhm wünschte (Beifall.) Der Präsident der Kammer schloß sich den Gefühlen an, welche der ruhmreiche Jahrestag in Aller Herzen erwecke und widmete dem tapferen Begründer der italienischen Einheit und Unabhängigkeit im Namen der Kammer Worte ehrendsten Gedenkens.

Rom, 24. Juni. Der Papst wird morgen ein öffentliches Konsistorium abhalten, bei welchem den Erzbischöfen von Lemberg, Salzburg, Valladolid und Bourges und den Bischöfen von Autun und Urgel der Kardinalshut aufgesetzt wird. In dem hierauf folgenden geheimen Konsistorium werden 16 neue Bischöfe präkonisirt werden und schließlich wird der Papst die Namen der für die Missionsländer ernannten apostolischen Vikar-Bischöfe bekannt geben.

Petersburg, 24. Juni. Großfürst Wladimir ist nach Rybinsk a. d. Wolga abgereist und wird sich von dort zum Besuch der Ausstellung nach Nishni-Nowgorod begeben.

London, 24. Juni. Cornelius Herz ist vollständig wiederhergestellt; er verläßt in den nächsten Tagen Bournemouth und siedelt mit seiner Familie nach Newyork über, wo er festen Wohnsitz nimmt.

Madrid, 24 Juni. In mehreren Kreisen wird beabsichtigt, die Initiative zu einer Sympathiekundgebung für Frankreich zu ergreifen, zu der alle Senatoren und Deputirten versammelt werden sollen.

Ferrol, 24 Juni. Das französische Geschwader ist bei seiner Ankunft in den hiesigen Hafen mit großem Jubel empfangen worden.

Konstantinopel, 24. Juni. Die Dragomane der Botschaften empfahlen heute der Pforte in freundschaftlichen Vorstellungen die Durchführung der zur Beruhigung der Lage auf Kreta vorgeschlagenen Maßregeln.

Konstantinopel, 24. Juni. Nach türkischen Angaben beziffert sich die Zahl der aufständischen Drusen auf 7000 bis 8000 Mann. Zur Unterdrückung der Aufstände sind 25 Redif-Bataillone aufgeboten worden, von denen 6 Bataillone, welche für Kreta in Reserve standen, bereits von Smyrna abgegangen sind. 4 kleinasiatische Bataillone des 2. Korps und 19 Bataillone des 5. Korps sind zur Zeit in der Mobilmachung begriffen und sollen in 5 Tagen marsch-

fähig sein. An Linientruppen sind 4 Batterien und 5 Eskadrons von Damaskus nach Hauran abgegangen. Das Gerücht, die von den Drusen umzingelte Garnison von Suweida habe kapitulirt, findet keine Bestätigung; auch die angebliche Niederbrennung des Regierungsgebäudes in Suweida wird türkischerseits für unbegründet erklärt. Die türkische Garnison in Kamawat schwebt, wenn nicht bald Entsatz eintrifft, ebenfalls in Gefahr. Mit den Truppen, welche durch die Drusen aufgerieben wurden, sind auch 3 Stabsoffiziere gefallen.

Athen, 24. Juni. Nach Meldungen aus Kreta hat Abdullah Pascha eine Proklamation erlassen, welche den kretischen Landtag auf nächsten Montag einberuft, ohne die Bedingung der vorherigen Unterwerfung der Aufständischen, die in dem Irade des Sultans gestellt war, zu erwähnen.

Am Kap Spada erwarten Tausende von Frauen und Kindern in größter Nothlage vergeblich die Ermächtigung zur Abreise. Die christlichen Familien haben Abdullah Pascha die von ihm gesandten Lebensmittel mit dem Bemerken zurückgeschickt, sie wollten von ihrem Henker nichts annehmen. Zahlreiche muselmännische Familien begeben sich nach Konstantinopel. Die „Asty" erfährt, Abdullah Pascha habe formellen Befehl erhalten, alle Feindseligkeiten einzustellen, die Soldaten setzten aber trotz dem Befehl ihre Ausschreitungen fort.

Telephonische Nachrichten.

Eigener Fernsprechdienst der „Pos. Ztg."

Berlin, 25. Juni, Vormittags.

Privatdepeschen aus Brüssel melden, daß Li-Hung-Tschang Anfang Juli dort eintreffen und 8 Tage in Belgien verweilen werde, um industrielle Etablissements, insbesondere die von Cockerill, zu besichtigen. Sodann reist der Vizekönig nach Soestdyk, um daselbst, wie schon angekündigt, den Königinnen von Holland seine Aufwartung zu machen.

Kiel, 25. Juni. Nach der Rückkehr von Eckernförde legte die „Hohenzollern" um 7¾ Uhr an der Boje an. Alsbald begann der Blumenkorso aller Boote und der im Hafen liegenden Kriegsschiffe. Die prachtvoll phantastisch geschmückten Boote zeigten verschiedene Formen und umkreisten unter Musikbegleitung die „Hohenzollern" mehrfach. Die Insassen, namentlich Offiziersdamen, warfen Rosen- und andere Blumensträuße die „Hohenzollern" empor. Als der Kaiser und die Kaiserin an Deck erschienen und die Blumengrüße erwiderten, erscholl tausendstimmiges Hurrah. Der Korso verlief äußerst glänzend. Prinz und Prinzessin Heinrich wohnten dem Korso auf der „Hohenzollern" bei. Um 10 Uhr Abends findet in der Marine-Akademie ein Ballfest statt, welches das Kaiserpaar zu besuchen gedenkt.

Padua, 24. Juni. In Folge neuerlicher Nachforschungen wurde heute eine kleine Truhe mit den Gebeinen des Prinzen von Orleans gefunden.

Petersburg, 25. Juni. Der kaiserliche Wagenzug ist heute nach Moskau abgegangen. Der Minister für Verkehrswege wird morgen nach Moskau abreisen und die Strecke inspiziren. Ein feierlicher Einzug in Petersburg wird nicht stattfinden. (Wie schon gemeldet, behaupten polnische Blätter, der Einzug unterbleibe wegen der Arbeiterunruhen. — Red.) Die Ankunft des kaiserlichen Gefolges wird hier am 27. cr. erwartet.

Madrid, 24. Juni. Der Senat hat den Antrag Comas auf Kündigung des Protokolls mit den Vereinigten Staaten vom Jahre 1877 mit 88 gegen 44 Stimmen abgelehnt.

Konstantinopel, 24. Juni. Der Armenier Karakim, welcher den Regierungsbeamten Sinekerim tödtete und einen Gendarmerie-Korporal zu ermorden versuchte, wurde heute gehängt.

Athen, 24. Juni. Wie verlautet, verlangte der Sultan mit der kretensischen National-Versammlung, nicht aber mit den Aufständischen zu verhandeln. Der Zusammentritt der National-Versammlung gilt für unmöglich, da die Deputirten nicht im Stande sind oder sich weigern, nach Canea zu gehen. Die Aufständischen sind nach Annahme des von den Mächten garantirten Reform-Programms zur Niederlegung der Waffen bereit. Die letzte Maßregel der Pforte wird von den Kretensern allgemein mit äußerster Reserve aufgenommen.

Kairo, 24. Juni. Hier und in Alexandrien nimmt die Cholera stetig ab, während sie sich in den Provinzen ausbreitet.

Newyork, 24. Juni. Die demokratische Staatskonvention von Newyork nahm ein Programm zu Gunsten der gegenwärtigen Goldwährung an, bis eine gemeinsame internationale bimetallistische Vereinigung als gesichert gelten könne. Die Regierung Clevelands wurde gebilligt, allein die Deputirten wurden nicht angewiesen, irgend einen besonderen Kandidaten zu unterstützen. In Ohio, Indiana und Texas nahmen die demokratischen Konventionen ein Programm zu Gunsten der freien Silberprägung an.

Produkten- und Börsenberichte.

Bremen, 24. Juni. (Börsen-Schlußbericht.) Raffinirtes Petroleum. (Offizielle Notirung der Petroleum-Börse.) Ruhig. Loko 6,20 Br. Russisches Petroleum, loko 6,00 Br.

Schmalz. Ruhig. Wilcox 24½ Pf., Armour shield 23¾ Pf., Tubaby 24½ Pf., Choice Grocery 24¾ Pf., White label 25 Pf., Fairbanks 22¾ Pf.

Speck. Ruhig. Short clear middling loko 22½ Pf.

Baumwolle. Ruhig. Upland middl. loko 38 Pf.

Kaffee ruhig, ohne Umsatz.

Reis besser, mehr Frage.

Tabak. 267 Packen Paraguay, 363 Seronen Carmen.

Hamburg, 24. Juni. (Schlußbericht.) Kaffee. Good average Santos per Juli 58½, per Sept. 56¾, per Dezbr. 55, per März 54¾. Schleppend.

Hamburg, 24. Juni. (Schlußbericht.) Zuckermarkt. Rüben-Rohzucker I. Produkt Basis 88 pCt. Rendement neue Usance, frei an Bord Hamburg, per Juni 9,80, per Juli 9,87½, per August 10,00, per Oktober 10,27½, per Dezember 10,35, per März 10,62½. Stetig.

Berlin, 25. Juni. Wetter: Schwül.

Newyork, 24. Juni. Weizen per Juni 62⅓, per Juli 62⅞.

Berliner Produktenmarkt vom 24. Juni.

In den auswärtigen Berichten ist nichts zu finden, was ermuthigend wirken könnte, es kann daher keineswegs auffallen, wenn der Verkehr an hiesigem Markte in vollkommen apathischer Ruhe verharrt. Bemerkenswerther ist es wohl, daß trotz derartig traurigen Zustandes die Stimmung für Weizen und Roggen immerhin eine gewisse Festigkeit erkennen läßt. Von erheblichen Preisveränderungen ist natürlich keine Rede, aber es kann doch konstatirt werden, daß die Anerbietungen durchaus kein Uebergewicht erlangten, sich für Roggen sogar einigermaßen unzulänglich erwiesen. Hafer blieb auch heute ziemlich flau; der Verkauf von Waare befriedigt gar nicht und die Terminpreise zeigen abermalige Verschlechterung. Rüböl konnte gestrigen Aufschwung nicht ganz behaupten. Spiritus ist außerordentlich wenig umgesetzt worden, aber der Umstand, daß für Waare etwas höhere Preise erzielt wurden, hat der Haltung einen festen Anstrich verliehen.

Weizen loko behauptet, Termine wenig verändert. Gekündigt 100 Tonnen. Roggen loko geschäftslos, Termine etwas fester, aber sehr still. Mais loko und Termine still. Hafer loko matt, Termine neuerdings etwas billiger verkauft. Gekündigt 450 Tonnen. Roggenmehl sehr still. Rüböl schwach. Petroleum ruhig. Spiritus sehr still.

Weizen loko 142—153 M. nach Qualität gefordert, Juni 145,75 M. bez., Juli 145,50—144,75—145,25 M. bez., September 141,25—140,75—141,00 M. bez., Oktober 141,25—140,75—141 Mark bez.

Roggen loko 108—116 M. nach Qualität gefordert, Juli 111,25—111,75 M. bez., September 113,25—113,50 M. bez.

Mais loko 90—93 M. nach Qualität gefordert, Juni 89,75 Mark nom., September 89,75 M. nom.

Gerste loko per 1000 Kilogr. 110—170 M. nach Qualität gefordert.

Hafer loko 120—147 M. per 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, mittel und guter ost- und westpreußischer 127—133 M. bez., do. pommerscher, uckermärkischer und mecklenburgischer 127 bis 133 Mark bez., feiner schlesischer, preußischer, mecklenburgischer und pommerscher 134—139 M. ab Bahn bez., Juni 121,50 bis 121—121,25 M. bez., Juli 120—119,50—119,75 M. bez.

Erbsen. Kochwaare 143—160 M. per 1000 Kilogr., Futterwaare 121—132 M. per 1000 Kilo nach Qual. bez., Viktoria-Erbsen 145—160 M. bez.

Mehl. Weizenmehl Nr. 00: 20,50—18,50 Mark bez., Nr. 0 und 1: 16,50—13,50 Mk. bez., Roggenmehl Nr. 0 und 1: Juli 15,20 M. bez., August 15,25 M. bez., September 15,35—15,30 bis 15,35 M. bez.

Rüböl loko ohne Faß 45,2 M. bez., Juni 45,9 M. bez., Oktober und November 45,9 M. bez.

Petroleum loko 20,9 M. bez., Juni —,— M. bez.

Spiritus unversteuert zu 50 M. Verbrauchsabgabe loko ohne Faß — M. bez., unversteuert zu 70 M. Verbrauchsabgabe loko ohne Faß 34,3 M. bez., Juni 38,2 M. bez., Juli 38,4 Mark bez., August 38,6 M. bez., September 38,8 M. bez., Oktober 38,5 Mark bez.

Kartoffelmehl Juni 14,30 M. bez.

Kartoffelstärke trockene, Juni 14,30 M. bez.

Die Regulirungspreise wurden festgesetzt: für Weizen auf 145,50 Mark per 1000 Kilo, für Hafer auf 121,50 Mark per 1000 Kilo. (M. B.)

Feste Umrechnung: 1 Livre Sterling = 20 M. 1 Rubel = 3,20. 1 Gulden österr. W. = 1,70 M. 7 Gulden südd. = 12 M. 1 Gulden holl. W. = 1,70 M. 1 Franc, 1 Lira oder 1 Peseta = 0,80 M.

Bank-Diskont. Wechsel v. 24. Juni

Amsterdam.	3	8 T.	168,30 bz
London	2	8 T.	20,38⁵ bz G
Paris	2	8 T.	80,95 G
Wien	4	8 T.	169,90 bz
Schweiz. Pl.	5	10 T.	75,60 bz G
Petersburg	5½	3 M.	213,95 bz
Warschau	5½	8 T.	216,15 bz G

[illegible] Lomb. 3½ u. 4. Privatd. 2¾ bz

Geld, Banknoten u. Coupons.

Sovereigns	20,37 G
20 Francs-Stück	16,19⁵ bz
Gold-Dollars	
Amerik. Not. 1 Dollars	
Engl. Not. 1 Pfd. Sterl.	20,36 bz
Franz. Not. 100 Frcs.	81,10 B
Oesterr. Noten 100 fl.	170,05 bz
Russ. Noten 100 R.	216,35 bz
Russ. Not. ult. Juni	216,50 bz
do. do. Juli	216,60 bz

Deutsche Fonds u. Staatspap.

Dtsche. R.-Anl.	4	105,75 G
do. do.	3½	104,70 bz G
do. do.	3	99,40 G
Preuss. cons. Anl.	4	105,75 B
do. do.	3½	104,70 bz
do. do.	3	99,75 bz G
[illegible]-Anl. 1868	4	
Sts.-Schld-Sch	3½	100,30 bz
Berl. Stadt-Obl	3½	101,25 G
[illegible] ProvAnl	3½	100,75 bz G
Pos. Prov.-[illegible]	3½	101,10 B
do. do. I.	3	95,1[illegible] B
Pos. Stadt-Anl.	3½	101,25 bz
Pfandbriefe: Berliner	5	121,20 G
do.	4½	118,25 B
do.	3½	104,60 bz
Ctrl. Ldsch.	4	
do. do.	3½	100,40 G
Kur- u. Neumrk. neue	3½	101,60 G
do.	4	
Ostpreuss	3½	100,70 bz
Pommer.	3½	100,50 B
do.	4	
Posensch.	4	101,50 B
do.	3½	100,20 bz
Schles. altldsch' Lt. A	3½	100,30 G
do.	4	
do. neu do.	3½	100,35 G
do. do. C.	4	
Westp. Rittr	3½	100,10 bz G
do. neul. II.	3½	100,10 bz G
Rentenbr.: Pommer.	4	105,00 bz
Posensch.	4	105,00 bz
Posensch.	3½	101,90 bz
Preuss.	4	105,00 bz
Schles.	4	104,40 bz
[illegible] Eisenb.-A.	4	104,40 B
Bayer. Anleihe	4	104,80 bz G
Brem. A. 1893	3½	102,90 bz
Hamb. Sts.-Rent.	3½	106,10 G
do. 1886	3	98,30 bz
do. amort. Anl.	3½	101,25 bz G
Mecklenb. Anl.	3½	100 40 bz
[illegible] Sts.-Anl.	3½	
[illegible] Staats-Anl.	3	98,40 bz B

Loospapiere.

Bad. Präm.-Anl.	4	145,60 bz
Bayr. Pr.-Anl	4	156,90 bz
Braunsch. 20 T.-L.	—	106,10 bz
Dess. [illegible]		

Finnische L.	—	57,80 bz
Freiburger L.	—	29,40 bz
Ham. 50 T.-L.	3	
Lüb. 50 T.-L.	3½	
Köln-M. Pr.-A.	3½	138,75 bz
Mail. 45 Lire L.	—	
Mail. 10 Lire L.	—	13,50 G
Mein. 7 Guld.-L.	—	23,40 bz
Oest. 1854er L.	3½	
do. 1858er L.	—	336,00 bz
do. 1860er L.	4	152,00 B
do. 1864er L.	—	333,00 G
Oldenb. Loose	3	130,00 bz
Raab-Gratzer L	2½	97,80 bz
Russ. 1864 Pr.	5	193,00 B
do. 1866 Pr.	5	172,00 B
Türkenloose	—	107,10 bz
Ung. Pr. Loose	—	
Venet. Loose	—	23,30 bz

Ausländische Fonds.

Argentin. Anl.	5	65 40 bz
do. 1888	4½	55,25 bz G
Bukar. Stadt-A.	5	100,10 G
Buen. Air. Obl.	5	39 00 bz G
Chines. Anl.	5½	106,00 bz G
Dän. Sts.-A. 86.	3½	
Griech. Gold-A	5	
do. cons. Gold	4	27,00 bz G
do. Monop-Anl.	4	
do. Pir.-Lar.	5	
Italien. Rente	4	88,30 G
do. amort.-Rt.	4	
Mexikan. An.	6	95.40 bz
do. neue 90-er Anleihe	6	95,40 G
do. 5% E.-B.-A.	5	86 20 bz B
Oest. G.-Rent.	4	104,30 bz
do. Pap.-Rnt.	4½	
do. I/I Silb.-Rt.	4½	101,70 bz
do. A/O do.		
do. Kronen-oblig (Localb)	3	84,75 bz
Poln. Pf.	4½	67,30 bz
do. Liq.-Pf.-Br	4	66,50 bz B
Port. A 88—89	4½	40,75 G
do. Tabak-Anl.	4½	95,10 bz
Röm. Stadt-A.	4	91,30 G
do. II. III. VI.	4	87,75 bz B
Rum. Staats-A.	4	88,10 bz G
do. Rente 90	4	88,10 bz G
do. do. fund.	5	102,60 bz
do. do. amort.	5	99,80 B
do. do. 92	5	99,80 bz
Rss. cs. 1880 A.	4	103,10 bz
do. Gd. 1889 A.	4	
do. do. 1890 A.	4	
do. cs. E.-B. O.	4	
Russ 4 Staatsrente v. 1894.	4	66,75 B
Bodkr.-Pfdbr.	5	120,90 bz
do. neue	4½	105,40 B
Schwedische	3½	
Schw. d. 1890	3½	100,75 G
do. 1893	4	102,10 G
Serb. Gld-Pfdb.	5	87,50 G
do. Rente 84	4	
do. neue 95	4	66,30 bz G
Span. Schuld.	4	64,00 bz G
Türk A. 1865 C.	1	
do. do. D.	1	21 65 bz B
do. Administr.	5	94,30 bz G
do. Consol. 90	4	
Ung. Gld-Rent.	4	104,00 G
do. Kronen-R	4	99 50 G
do. Gld.-Inv.-A.	4½	104,20 bz
do. Tem.-Be.	5	

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Aachen-Mastr.	2½	89,80 bz
Altdamm-Colb	4,54	119,75 bz
Altenbg.-Zeitz	10,80	
Crefelder	3	110,00 bz G
Crefld-Uerdng	5½	165,00 G
Dortm.-Ensch.	5	154,25 bz
Eutin. Lübeck	1¼	57,00 bz
Frnkf.-Güterb.	4½	91,00 bz G
Halberst Blank	5½	129,50 bz
Ludwsh.-Bexb.	10	242,00 bz G
Lübeck-Büch.	6	154,75 bz
Mainz-Ludwsh	5	118 50 bz G
Marnb.-Mlawk.	2	87,00 bz
Meckl Fr. Franz		
Ndrschl.-Märk.	4	101,50 bz G
Ostpr. Südb.	1/3	89,40 bz
Saalbahn	2/3	
Stargrd-Posen	4½	
Weimar-Gera	0	
Werrabahn	2,11	
Aussig-Teplitz	15	
Böhm. Nordb.	8	
do. Westb.	8	
Brünn. Lokalb.	5½	108,00 bz
Buschtherader	10¾	
Dux-Bodenb	6	
Galiz. Karl-L.	6	109,10 G
Graz-Köflach	5,54	
Kaschau-Od	4	
Lemberg-Cz	7	
Oester Staatsb	6 2/5	153,00 bz
do. Lokalb.	3½	
do. Nordw.	5½	
do. Lit. B. Elb.	5¾	
Raab-Oed nb.	1½	53,80 bz G
Reichenb.-P	4 2/7	
Südöstr. (Lb.)	4/7	43,75 bz
Ungar.-Galiz.	5	
Balt. Eisenb.	3	
Donetzbahn	—	
Ivang. Domb.	5	
Kursk-Kiew	9 3/5	
Mosco-Brest	3	74,30 G
Russ. Staatsb.	—	
do. Südwest.	—	
Wrsch.-Teres.	5	116,50 G
Wrsch.-Wien.	15 3/5	276,50 bz
Weichselbahn	5	
Amst.-Rotterd.	3	
Canada-Pacif.	2½	58.60 bz G
Gotthardbahn	7 3/5	172,10 bz
Ital. Mittelm.	5	93,50 bz
Ital. Merid.-Bah	6 3/5	123,75 bz
Lüttich-Lmb.	0,8	39,60 G
Lux. Pr. Henri	4	89 60 bz G
Schweiz. Contr	5½	141,00 bz G
do. Nordost	6	140,50 bz
do. Unions.	4	91,10 G
Westsicilian.	3½	58 75 bz

Eisenb.-Stamm-Priorität.

Altdm.-Colberg	4,5	122,00 bz
Bresl.-Warsch	1 27/30	60,60 bz
Dortm.-Gron.	5	152,50 bz
Paul.-Neu-Rup	5½	
Prignitz	4½	
Szatmar-Nag.	4	
Marienb. Mlawk	5	124,00 B
Meckl. Südb.	—	
Ostpr. Südb.	5	119,40 bz bz
Saalbahn	5	
Weimar-Gera	4½	

Eisenb.-Prioritäts-Obligat.

Bresl.-Warschauer Bahn.	4	
Gr Berl. Pferde Eisenbahn	3½	100,60 G
Mainz-Ludwh.	4	
do. do.	3½	
Nordd. Lloyd.	4	
Oberschl.	3½	
do. (StargPos)	4	
Ostpr Südbahn	4	
do. do.	4	
Werrab. 1890	4	
Albrechtsb gar	5	
Busch Gold-O.	4½	
Dux-Bodenb. I.	5	
Dux-Prag G-Pr	5	
do. 1891	4	
Franz.-Josefb.	4	
Gal K Ludwgbg 1890	4	99,75 bz G
Kasch-Oderb. Gold-Pr. g.	4	102,60 bz
Kronprudolfb.	4	100,25 B
do. Salzkammg	4	103,25 G
LmbCzern. stfr	4	99,40 G
do. do. stpfl.	4	
Oest. Stb. alt. g.	3	95,00 G
do. Staats-I. II.	5	117,20 G
do. Gold-Prio.	4	105,25 bz G
do. Lokalbahn	4	102,20 B
do. Nordwestb.	5	
do. NdwB. G-Pr	5	115 50 bz G
do. Lt. B. Elbth.	5	111,10 G
Raab-Oedenb. Gold-Pr.	3	86,10 G
Reichenb.-Pr. (Silber)	4	
Südöst-B. (Lb.)	3	72,10 G
do. Obligation.	5	110,20 bz G
do. Gold-Prior.	3	101,60 G
Ung Eis-B. G-A.	4½	105,70 bz
do. do. S.-A.	4½	102,25 G
Baltische gar.	5	
Brest-Grajewo	5	
Gr. Rss. Eis. gar	3	
Ivang.-Dom. g.	4½	104 60 G
Kozl-Wor. g.	4	101,40 B
do. 1889	4	101,30 bz
Ku. CharAs. (O)	4	
do. (Ob.) 1889	4	101,20 bz
Kur.-Kiewconv	4	102,00 B
Losowo-Sob.	5	
Mosco-Jarosl.	5	
do. Kursk g.	4	
do. Rjäsan g.	4	102,60 G
do. Smolen g.	5	104,60 G
Orel-Griasy c.	4	
Poti-Tiflis gar.	5	
Rjäsan-Kozl. g	4	101,60 bz G
Rjäsan-Uralsk-Obligat.	4	103,00 G
Rjaschk-Mor. g	5	
Rybinsk-Bol.	4	101,80 bz G
Südwestb. gar.	4	102,40 bz
Transkauk. g.	3	93.10 G
War.-Wiener.	4	104,75 bz
Wladikaw. O. g	4	102 60 bz
Zarskoe-Selo	5	101.20 bz
Anat. Gold-Obl	5	89,80 bz G
Gotthardb. cv.	3½	103,00 bz G
Sicilian. Gld.-P	4	88,50 B
do. do. v. 1891	4	88,70 G
Ital. Eisb.-Obl.	3	53,20 bz
Italien Mittelm	4	98,90 bz B
Macedonier	3	56,50 bz G

Costa de Minas	5	87,60 bz
Portugies. Obl.	3	66,90 G
Sardinische Obl.	4	80,30 bz
Süd-Ital. Bahn	3	56,20 B
Central-Pacific	6	
Illinois-Eisenb.	4	
Northern Pac. I.	6	112,25 bz G
do. do. II.	6	
do. do. III.	6	
do. do.	5	
San Louis-Franc.	6	110,80 bz G
San Louis Franc.	5	97,50 bz G
do. do. West.	4	68,50 bz G
Southern Pacific	6	108,60 B

Hypotheken-Certifikate.

Dtsche Grd.-Kr.-Pr. I	3½	121,50 G
do. d. II.	3½	116,00 bz
do. III. IV. abg.	3½	104,90 G
do. do. V. abg.	3½	100,00 G
Dtsch. Gr. K. VI.	4	103,50 G
do. do. VII.	4	104,30 G
do. Hp. B. Pf. IV.-V. VI.	5	
do. do.	4	101,20 bz G
do. do.	3½	100,00 bz G
Hb. Hyp.-Pf. (rz 100)	4	100,50 G
do. do. (unkündbar bis 1./1.1900)	4	103,20 bz G
do. do (rz 100)	3½	100,00 bz
do. do. bis 1905	3,60	101,25 bz G
Meininger Hyp.-Pfdb.	4	100,00 G
dto. 42 bis 1900 unkb. Hyp.-Pfdbr.	4	103,20 bz G
Pomm. Hypoth.-Akt. do. 42 bis 1904	4	105,50 bz G
unnb. Hyp.-Pfdbr.	4	103,40 bz B
do. IX/X. unk. b. 1906	4	106,00 G
do. II/III. unk. b. 1906	3,5	101,[illegible]0 bz G
B-Pfandbr. III. u. IV.	4	100.00 G
Pom. Hyp. V. VI.	4	103,40 bz G
P. B.-Cr. unkb (rz 110)	5	115,75 G
Pf. Gr. III. V. VI (rz 100)	5	107,75 G
do. do. (rz. 115)	4,5	117,25 G
do. do. X (rz. 110)	4,5	112,75 G
do. do. (rz. 100)	4	101,50 bz G
Pr. Cent.-Pf. 86-89	3,5	99 75 G
do. 1890 unk. 1900	4	103.20 bz G
do. 1894 unk. 1900	3,5	100,50 G
do. 1896 unk. 1906	3,5	102,00 bz G
do. Com.-Obl. 87/91	3,5	99,75 G
do. 1896 unk. 1906	3,5	102,00 bz G
Pr. Hyp.-B. I. (rz. 120)	4,5	
do. do. VI. (rz. 110)		
do. div. Ser. (rz. 100)	3,5	100,20 bz G
do. do. (rz. 100)	3,5	101,30 G
Prs. Hyp.-Vers.-Cert.	4	100,00 G
do. do. do.	3,5	100,00 bz G
Preuss. Hyp.-V	4	104,90 bz
do. Pfdbr. Bk. 1905	3,5	101,30 G
do. do. Kl. Bahn	3,5	102,00 G
Sch. Bod.-Cr. b. 1903	4	105,30 bz G
Schles. B. Cr. (rz. 100)	4	100,90 G
do. do. (rz. 100)	3,	100,00 B
Stettin. Nat. Hyp. Cr.		
do. do. (rz. 110)	4,5	109,10 G
do. do. (rz. 110)	4	107,00 G
do. do. (rz. 100)	4	102,50 bz B

Bankpapiere.

Bank f. Rheinl.	6½	123,50 bz G
B. f. Sprit-Prod. H	3½	70,50 G
Berl. Cassenver.	5½	126,75 bz
do. Handelsges.	8	148,75 bz G
do. Maklerver.	9	125,00 G
do. Prod-Hdbk.		116,50 G
Börsen-Hdlsver.	6	113,00 bz G
Bresl. Disc.-Bk.	7	118,30 bz G

Wechslerbk.	5⅔	105,40 G
Danz. Privatbank	8	
Darmstädter Bk.	7	
do. do. Zettel	4½	
Deutsche Bank	10	186,10 bz
do. Genossensch	6	121,00 bz G
do. Hp. Bk. 75 pCt	6	125,10 bz G
Disc.-Command.	10	207,90 bz
Dresdener Bank	8	158,70 bz
Gothaer Grundcreditbank	4	127,75 bz
Königsb. Ver.-Bk	5	106,80 G
Leipziger Credit	11	211 80 G
Magdeb. Priv.-Bk	5	109,25 G
Maklerbank	7	107,80 G
Mecklenb. Hyp. u. Wechs.	8	160,00 bz B
Meininger Hyp.-Bank 70 pCt.	6	131,10 G
Mitteld. Credt.-Bk.	5½	108,60 bz
Nationalbk. f. D.	8½	139,80 bz
Nordd. Grd.-Crd.	5	108,60 G
Oester. Credit-A.	11⅔	219,90 bz
Petersb. Disc.-Bk	18	
do. intern. Bk.	15,11	
Pomm. Verz.-Akt	6½	144,10 G
Posen. Prov.-Bk.	4	10[illegible],00 bz
Pr. Bodencr.-Bk.	7	143,60 G
do. Cnt-Bd 70 pCt	5	174,60 bz B
do. Hyp.-Akt.-Bk.	6½	136,50 bz G
do. Hyp.-V. A. G. 25 pCt.		
Rh.-Westf.-Bank	6	127,10 G
Reichsbank	6,28	158,90 bz
Russische Bank.	12	
Schaffhaus.-Bk.	7	139,10 bz G
Schles. Bankver.	7	129,10 G
Warsch. Comerz	11	
do. Disconto	9,38	

Industrie-Papiere.

Allg. Elekt.-Ges.	11	244,50 bz G
Baugesellsch. Berl.-Charl.	—	566,00 bz
do. Neust.	—	88,10 G
Hann.-St.P.	3½	103,00 G
Humboldth.	6	
Kurfürst	—	
Moabit	3	
Passage	4	94 00 bz G
Weissens.	—	549,00 bz B
Berl. Elekt.-W.	12½	
Berl. Holzcomt.	5½	111,50 bz B
Berl. Lagerhof	2	114,25 G
do. do. St.-Pr.	5	114,25 G
Ahrens Br., Mbt.	4½	112,00 bz G
Berl. Bock-Br.	8	167,25 bz G
Königstd. Br.	6	148,40 bz
Landré Br.	13	246,00 bz
Münch. V.-Br.	6½	129,00 G
Patzenhofer Br.	5	238,60 bz G
Schultheiss-Br.	14	291,00 G
Hugger Br.	10	145,50 bz G
Bresl. Oelw.	3½	93,25 G
do. Sprit-A.-G.	8½	134,90 B
Bredfabrik	12	178,00 G
Butzke Metall	4	130,00 G
Chem. Fab. Milch	6	131,30 bz
Ch. F. Anglo. G.	4½	97,25 bz B
Ch. F. Leopoldsh.	4¼	91,80 bz G
do. St. Pr.	5	124,50 G
Ch. F. Oranienb.	12	153 00 bz B
Ch. F. Union	3	111,60 G
Danziger Oel	3	54,40 bz
do. St. Pr.	5	106,75 G
Dtsch. Thonröhr.	8	137,00 bz
Dynamit Trust.	10	171,25 bz G
[illegible] Salz	3	158,80 bz B

Gummi Harb. Wien	22	
do. Schwanitz	10	210,00 G
do. Voigt Winde	6	133,50 G
Masch.- u. Eisenb.-Bedarfsanstalt: Anhalter	0	10,00 bz B
Berl. Anh.	6	143,25 bz B
Bresl. Lok.	10	195,00 bz G
do. Hofm.	9	169,50 G
Chemnitz	3	130,00 bz G
Fleether	8	135,00 bz G
Germ. V.-Akt.	0	83,10 bz G
Görlitz Kørn.	12	234,25 bz G
Görl. Lüdr.	12	219,00 bz G
H. Paucksch	4½	116 10 G
Lud. Löwe	20	339,25 bz G
Pomm. cv.	4½	74,10 G
Schwarzk.	13½	278,00 bz G
Stett.-Vik.-B.	6	162,75 bz G
Stett. St. Pr.	6	166,25 G
Sudenburg.	10	198,75 G
Ob.-Schl. Portl.-Cement	6	120,40 B
Oppeln. Cem.-F.	7½	140,25 bz G
do. (Giesel)	5½	116,50 bz G
Bresl. Pferde-Bh.	8½	181,50 G
do. Elektr. Bhn.	8	185,25 G
Charlottenburg.	—	
Gr. Berl. Pferdeb.	12½	349,50 bz G
Posen. Sprit-F.	12	146,60 bz G
Sächs. Kamg.	8	121,75 bz G
Hb. Pakf. Tr.-G.	5	128,30 bz
Nordd. Lloyd Transp.-G.	0	114 40 bz
Fraust. Zucker	12	119 25 bz B
Glauz. Zucker	4½	113,60 G

Bergwerks- u. Hüttenges.

Berzelius	6	137,50 bz
Boch. Gussstahl	5	160,00 bz G
Bonifacius	4	120,50 bz G
Concordia	7½	185,00 bz B
Consolidation	12	228 50 bz G
Courl. Bgw.	5	135,75 bz G
Dannenbaum	2½	98,60 bz G
Donnersmarck.	8	149,80 bz G
do. cv.	6	
Dtm. Union P. A.	0	48,25 bz
Eschweiler	8	166 25 bz G
Gelsenkirchen	7	170,50 bz B
Hörder Bergw.	3	109,80 bz G
Hugo Bgw.	7	
Inowrazl. Salz	2¼	57,90 bz G
Kölner Bgw.	9	195,00 bz
König u. Laura.	4	153,50 bz
do. P. A.		
Lauchham. cv.	4½	111,00 bz G
do. conv.	6	
Louis. Tief. St.-P.	0	75,40 bz
do. P. A.	0	168,75 bz
Marienh. Ktz.	3½	81,25 bz G
Oberschl. Bed.	½	81,60 bz G
do. Eisen-Ind.	½	108.10 bz G
Phönix, Lit. A.	6	171,30 G
Pluto	8½	171,60 bz G
do. St. P.-A.	8½	171,50 bz G
Redenh. St.-Pr.	0	15 50 G
Lit. A.	0	33 50 G
Rh. Anthr. Nassau	1	94,90 bz
Riebeck. Wk.	10	182,25 bz G
Schl. Zinkhütte.	9	210,00 G
do. do. St.-Pr.	9	210,00 G
Stolb. Zink-H.	2	66,10 bz G
do. St.-Pr.	6	140,75 bz
Tarnowitz L. A.	0	17,40 bz G
West. Un. cv.	1	
do. Pr	7	156.25 bz G

Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei von W. Decker u. Co. (A. Röstel) in Posen